Aus dem Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie
der Universität des Saarlandes
Direktor: Professor Dr. Hermann Witter

Statistisch-Medizinische Ergebnisse aus der Entschädigungspraxis unter besonderer Berücksichtigung nervenärztlicher Gesichtspunkte

INAUGURALDISSERTATION
zur Erlangung der Doktorwürde der
HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

vorgelegt von
ALEXIUS DORWEILER

Saarbrücken 1969

Dekan: Professor Dr. G. Dhom
Referent: Privatdozent Dr. R. Luthe

Aus dem Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie
der Universität des Saarlandes
Direktor: Professor Dr. Hermann Witter

Statistisch-Medizinische Ergebnisse aus der Entschädigungspraxis unter besonderer Berücksichtigung nervenärztlicher Gesichtspunkte

INAUGURALDISSERTATION
zur Erlangung der Doktorwürde der
HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

vorgelegt von
ALEXIUS DORWEILER

Saarbrücken 1969

Dekan: Professor Dr. G. Dhom
Referent: Privatdozent Dr. R. Luthe

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der mündlichen Promotionsprüfung: 31.10.1969

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Gesamtzahl aller Anträge, betreffend Körper- und Gesundheits- (B-)Schaden und betreffend Lebens- (A-)Schaden . .	1
II.	Erörterung des § 28 in Verbindung mit § 2 BEG und der §§ 36 und 37 sowie der §§ 189a und 190a BEG SchlußG	7
III.	Im Verwaltungsverfahren abgeschlossene Anträge mit verschiedener Höhe der MdE .	13
IV.	Im Rechtsmittelverfahren abgeschlossene Anträge im Körper- und Gesundheitsschaden	17
V.	Aufteilung der auf Ebene des Landgerichts des Saarlandes entschiedenen neurologisch-psychiatrischen Fälle ohne und mit Obergutachten	21
VI.	Aufteilung der auf Ebene des Oberlandesgerichts des Saarlandes entschiedenen neurologisch-psychiatrischen Fälle ohne und mit Obergutachten	29
VII.	Aufteilung der auf Ebene des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe entschiedenen neurologisch-psychiatrischen Fälle ohne oder mit weiterem Obergutachten . . .	32
VIII.	Aufteilung der Lebensschadensfälle, insbesondere der Personen mit neurologisch-psychischen Erkrankungen, wie auch der Personen mit Erkrankungen sonstiger Art	33
IX.	Gruppenbildung der vom LEA anerkannten und der nicht anerkannten erledigten und unerledigten neurologisch-psychiatrischen Fälle im Körper-, Gesundheits- und Lebensschaden nach diagnostischen Gesichtspunkten	39
X.	Ausführungen zu den einzelnen erledigten und unerledigten neurologisch-psychischen Erkrankungen innerhalb der fünf Gruppen im A- und B-Schaden	53

Seite

XI. Ausführungen zur Festsetzung der Gesamt- und verfolgungsbedingten MdE durch die Erstgutachter und abschließend durch den Amtsarzt der Entschädigungsbehörde . . 73

XII. Erörterung der Festsetzung der Gesamt- und verfolgungsbedingten MdE durch die Land- und Oberlandesgerichte sowie durch den Bundesgerichtshof in Karlsruhe . . 75

XIII. Unterschiedliche Beurteilung durch ausländische, insbesondere französische Gutachter 77

XIV. Zusammenfassung 79

Literaturverzeichnis 82

Dank 85

Anhang I

Lebenslauf VII

I. GESAMTZAHL ALLER ANTRÄGE BETREFFEND KÖRPER- UND GESUNDHEITS- (B-)SCHADEN UND BETREFFEND LEBENS- (A-)SCHADEN

Aufgabe dieser Arbeit soll es sein, Zahlenmaterial aus der Entschädigungspraxis des Landesentschädigungsamtes (LEA) des Saarlandes herauszustellen.

Während das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) bereits seit 1956 in zehn Bundesländern angewandt wurde, erlangte es im jüngsten Bundesland, dem Saarland, erst 1959 Gesetzeskraft, als die wirtschaftliche und finanzielle Angleichung an die Bundesrepublik Deutschland erfolgte.

Etwa seit dem Jahre 1950 und in stets steigendem Ausmaß seit dem Erlaß des BEG in seiner damaligen (1956) und in seiner jetzigen Form nach Erlaß des Schlußgesetzes zum BEG (1965) tritt die Frage an den Neurologen und Psychiater als Gutachter heran, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise psychisch-nervöse Krankheiten bei Verfolgten des NS-Regimes mit erlittenen Beeinträchtigungen der seelischen und körperlichen Integrität während der Verfolgung zusammenhängen.

Es erscheint interessant, die neurologisch-psychischen Erkrankungen quantitativ mit anderen Erkrankungen zu vergleichen, insoweit als diese in der Entschädigungspraxis von Bedeutung sind.

Von den im Saarland angemeldeten insgesamt etwa 11.000 Anträgen in allen Schadensarten entfallen laut nachfolgender statistischer Erhebung beim LEA des Saarlandes 3.140 Fälle auf Körper-, Gesundheits- und Lebensschaden (davon 1.994

Männer, 1.146 Frauen). Diese Zahl umfaßt sowohl erledigte als auch unerledigte Anträge.

Trennt man die erledigten Anträge im Lebensschaden und im Körper- und Gesundheitsschaden von den unerledigten Anträgen und trennt man ebenso die uns in dieser Arbeit hauptsächlich interessierenden neurologisch-psychiatrischen Fälle von den Schäden oder Erkrankungen sonstiger Art im Lebens-, Körper- und Gesundheitsschaden, so ergibt sich folgende Tabelle:

GESAMTZAHL ALLER ANTRÄGE BZW. FÄLLE IM A- UND B-SCHADEN

(Erledigte und unerledigte Anträge bzw. Fälle)

	Fälle insgesamt	davon Männer	Frauen
A- und B-Schäden	3.140	1.994	1.146
A-Schäden	400	354	46
B-Schäden	2.740	1.640	1.100
Erledigte A-Schäden (betr. Antragstellung von Januar 1956 bis einschl. Dezember 1967)	272	267	5
Hiervon sind erledigte neurologisch-psychiatrische Fälle	30	30	-
Somit fanden sich bei Schäden sonstiger Art	242	237	5
Erledigte B-Schäden (betr. Antragstellung von Januar 1956 bis einschl. Dezember 1967)	2.333	1.381	952
Hiervon sind erledigte neurologisch-psychiatrische Fälle	867	437	430
Somit fanden sich bei Schäden sonstiger Art	1.466	944	522

Die erledigten B-Schäden enthalten die Fälle mit Kapitalentschädigung [1]) sowie die Fälle nach § 31 Absatz 2 BEG Schlußg [2]) und die Fälle, die nach den §§ 1 und 28 in Verbindung mit § 2 BEG oder nach den §§ 189a und 190a BEG Schlußg [3]) zur Ablehnung kamen, also Fälle, die sowohl ohne Klage im Verwaltungsverfahren als auch mit Klage im Rechtsmittelverfahren zur Anerkennung oder zur Ablehnung kamen.

	Fälle insgesamt	davon Männer	davon Frauen
Unerledigt im A-Schaden fanden sich unter Einbeziehung der zur Zeit bei Gerichten (Land- wie auch Oberlandesgerichten) noch im Rechtsmittelverfahren anhängige Anträge	128	87	41
Hiervon sind unerledigte N.-u.-P.-Fälle	6	6	-
Schäden sonstiger Art	122	81	41

1) Kapitalentschädigung ist eine pauschalierte Entschädigungszahlung für die Zeit vor dem 1.11.1953 (Beginn des Rentenzeitraumes).

2) Der § 31 Abs. 2 besagt: "War der Verfolgte mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 v.H. oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Rente zu seinen Gunsten vermutet, daß die verfolgungsbedingte MdE 25 v.H. beträgt." - Unter den 2.333 erledigten B-Schäden befinden sich 50 Fälle, die nach diesem Paragraphen zur Anerkennung kamen. Es handelt sich hier in der Hauptsache um politisch Verfolgte. Weitere 5 Fälle betrafen rassisch Verfolgte (davon 3 Zigeuner); außerdem finden sich 6 Personen, die aus weltanschaulichen Gründen (Zeugen Jehovas) verfolgt wurden. Diese 61 Anträge entfallen zu drei Vierteln auf Männer, zu einem Viertel auf Frauen.

3) Gesetzestexte im Anhang.

	Fälle insgesamt	davon Männer	davon Frauen
Unerledigt im B-Schaden fanden sich unter gleicher Registrierung wie bei den A-Schäden	407	259	148
Hiervon sind unerledigte N.-u.-P.-Fälle	118	74	44
Schäden sonstiger Art	289	185	104
Zusammenfassend ergibt sich als Summe aller erledigten und unerledigten Anträge im A- und B-Schaden	3.140	1.994	1.146
Die Summe aller erledigten und unerledigten N.-u.-P.-Fälle ist	1.021	547	474
Die erledigten und unerledigten Fälle im A- und B-Schaden bei Schäden sonstiger Art belaufen sich auf	2.119	1.447	672

	Fallzahl	das sind Prozent	von	Fallzahl
Prozentual ergibt sich aus dieser Aufstellung für das LEA des Saarlandes, daß von den insgesamt 3.140 gestellten Anträgen im A- und B-Schaden bisher erledigt werden konnten	2.605	82,96 %	v.	3.140
Unerledigt blieben somit im A- und B-Schaden	535	17,04 %	v.	3.140

	Fall-zahl	das sind Prozent	von Fall-zahl
Erledigte und unerledigte A- und B-Schäden, speziell auf neurologisch-psychiatrische Fälle abgestellt, ergeben	1.021	32,55 %	v. 3.140
Davon sind bereits im A- und B-Schaden, speziell auf N.-u.-P.-Schäden bezogen, erledigt	897	87,87 %	v. 1.021
Unerledigt blieben demnach	124	12,13 %	v. 1.021
Für die sonstigen Körperschäden ergibt sich analog folgendes Bild:			
Sonstige Erkrankungen	2.119	67,45 %	v. 3.140
Davon im A- und B-Schaden erledigt	1.708	80,60 %	v. 2.119
Unerledigte Anträge	411	19,40 %	v. 2.119
Zusammenfassend konnten somit beim LEA des Saarlandes N.-u.-P.-Fälle im A- und B-Schaden erledigt werden		87,87 %	v. 1.021
während teils im Verwaltungs-, teils im Rechtsmittelverfahren unerledigt blieben		12,13 %	v.1.021
Analog konnten für Erkrankungen sonstiger Art erledigt werden		80,60 %	v. 2.119
während teils im Verwaltungs-, teils im Rechtsmittelverfahren unerledigt blieben		19,40 %	v. 2.119

Das erarbeitete Zahlenmaterial läßt eindeutig erkennen, daß von allen gestellten Anträgen im A- und B-Schaden annähernd ein Drittel neurologisch-psychische Erkrankungen ausmachen.

Bei Anträgen, in denen die Voraussetzungen des § 1 BEG nicht gegeben waren, kam es durch die Rechtsabteilung des LEA des Saarlandes zu einem ablehnenden Bescheid, gegen den von Seiten des Antragstellers oder dessen Bevollmächtigten nicht geklagt wurde. Diese Ablehnungen nach § 1 BEG wurden im B-Schaden miterfaßt und ergaben folgende Zahlen:

Fall-zahl	davon Männer	Frauen
288	194	94

Das sind 10,51 % aller Anträge im B-Schaden.

II. ERÖRTERUNG DES § 28 IN VERBINDUNG MIT § 2 BEG UND DER §§ 36 UND 37 SOWIE DER §§ 189a UND 190a BEG Schlußg [1])

Der § 28 in Verbindung mit § 2 BEG besagt, daß der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung hat, wenn er an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist. Dabei genügt es, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden an Körper oder Gesundheit und der Verfolgung wahrscheinlich ist. Als unerheblich gilt dabei eine Schädigung, die weder die geistige noch die körperliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig beeinträchtigt hat und voraussichtlich auch nicht beeinträchtigen wird.

Nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen sind solche Maßnahmen, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reiches, eines Landes, einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der NSDAP, ihrer Gliederungen oder ihrer angeschlossenen Verbände gegen den Verfolgten gerichtet worden sind. Der Annahme nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen steht nicht entgegen, daß sie auf gesetzlichen Vorschriften beruht haben oder in mißbräuchlicher Anwendung gesetzlicher Vorschriften gegen den Verfolgten unternommen wurden. Drohungen sind im allgemeinen noch keine Maßnahmen im Sinne des § 2 BEG.

Bei allen Anträgen, in denen die Voraussetzungen des § 28 in Verbindung mit § 2 BEG nicht gegeben waren, kam es durch die Rechtsabteilung des LEA des Saarlandes zu einem

---

1) Gesetzestexte im Anhang.

ablehnenden Bescheid, gegen den vom Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigten nicht geklagt wurde. Diese Anträge nach § 28 mit § 2 BEG wurden im B_Schaden miterfaßt und ergaben folgendes Zahlenbild:

Fall-zahl	davon Männer	Frauen
135	81	54

Das sind 4,93 % aller Anträge im B-Schaden.

Nach § 189 wird Entschädigung nur auf Antrag gewährt, wobei die Antragstellung fristgebunden ist. War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so wird ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Hat die Entschädigungsbehörde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so sind die Entschädigungsgerichte (Land- und Oberlandesgerichte) an diese Entscheidung gebunden. Das Schlußgesetz zum BEG hat diese Vorschrift neu gefaßt. Sie wurde durch den § 189a BEG ergänzt. War ein Anspruch auf Entschädigung infolge Antrags nach § 189 BEG rechtswirksam geworden, so konnten Ansprüche, die dabei nicht rechtzeitig angemeldet wurden, noch bis zum 31.12.1965 angemeldet werden. Allerdings muß eindeutig erkennbar sein, daß Entschädigung nach dem BEG verlangt wird. Dabei kann die nachträgliche Spezifizierung innerhalb einer Frist zur Bedingung gemacht werden. Das Gesetz setzt nur einen Endtermin, sagt aber nichts über den Beginn der Antragsfrist. In den Bundesländern - das Saarland ausgenommen - war der Antrag bis zum 1.4.1958, und zwar bis zum Ablauf dieses Tages, zu stellen. Besondere Antragsfristen galten für das Saarland. Hier war der Endtermin der 31.12.1959. Die durch das Schlußgesetz eingeführte Verbesserung der Antragsfristen (§ 189a) ermöglichte es, Einzelansprüche, welche bei der erstmaligen Antragstellung - vor dem 31.12.1959 - noch nicht geltend

gemacht worden waren, nunmehr nachzuschieben. Hierdurch wurde die Ausschlußfrist bezüglich der Antragstellung vom 31.12.1959 bis zum 31.12.1965 hinausgeschoben.

Ausgeschlossen ist das Nachschieben nach dem Wortlaut wie nach dem Sinn des § 189a BEG, soweit der Anspruch angemeldet war, inzwischen aber erledigt ist. Das gilt sowohl für die Erledigung durch Bescheid oder Vergleich als auch für die Antragrücknahme, unabhängig davon, ob diese im Einzelfall als Verzicht auf den materiellen Anspruch zu verstehen ist. Ferner können keine weiteren Ansprüche nachgeschoben werden, wenn kein Anspruch rechtzeitig angemeldet war, sondern nur Wiedereinsetzung für einen Teilanspruch gewährt worden ist. Die Antragsfrist gilt für den grundlegenden Antrag, der das Verfahren einleitet. Die Aufgliederung in Einzelansprüche kann nachgeholt werden. Andererseits sind Einzelansprüche ausgeschlossen, wenn ein wirksamer Grundantrag bis zum 31.12.1959 nicht gestellt wurde.

Bei den unter den B-Schäden aufgeführten abgelehnten Anträgen nach § 189a BEG handelt es sich um Anträge, bei denen die Nachschiebefrist versäumt wurde, das heißt, wenn der Antrag nicht bis zu dem vom Gesetzgeber neu eingeräumten Termin (31.12.1965) geltend gemacht worden war.

Nach den oben gemachten Ausführungen zu den §§ 189 und 189a BEG erfolgten beim LEA des Saarlandes Ablehnungen nach § 189a BEG, die zahlenmäßig dieses Bild ergaben:

Fall-zahl	davon Männer	Frauen
135	75	60

Das sind von 3.140 Gesamtanträgen 4,29 % Ablehnungen.

Was den § 190 BEG betrifft, so soll der Antrag nach BRUNN-HEBENSTREIT folgende Punkte enthalten:

1.) Angaben zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,

2.) eine Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhaltes,

3.) Angabe von Beweismitteln,

4.) Angaben über Art und Umfang des Anspruchs,

5.) eine Erklärung, ob und wo der Antragsteller schon früher einen Antrag gestellt oder einen Anspruch angemeldet hat,

6.) eine Erklärung über Leistungen, die im Zuge der Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung aus deutschen öffentlichen Mitteln oder von einem nach bürgerlichem Recht Schadensersatzpflichtigen bewirkt worden sind,

7.) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg ein Rückerstattungsverfahren wegen eines dem Antragsteller oder seinem Rechtsvorgänger vor der Entziehung gehörenden Vermögensgegenstandes anhängig gemacht worden ist.

Diese Vorschrift ist durch den neu eingefügten § 190a in ihrem Charakter teilweise geändert worden. Sie enthält an sich keine Form-, sondern nur Ordnungsvorschriften, welche die Wirksamkeit des Antrages nicht berühren. Eine eigentliche Erklärungspflicht besteht daher zunächst nicht, weil die Entschädigungsbehörden den Sachverhalt von Amts wegen festzustellen haben. Allerdings sind die Entschädigungsämter dabei auf gewisse Mindestangaben des Antragstellers angewiesen. Deshalb brauchen sie, wenn diese Mindestangaben nicht gemacht werden, nicht tätig zu werden und können äußerstenfalls den Antrag abweisen.

Ist ein Anspruch auf Entschädigung nach § 189 BEG rechtswirksam, aber ohne Darlegung des den einzelnen Entschädigungsanspruchs begründenden Sachverhaltes gestellt worden, so müssen die in § 190 BEG Nr. 1 bis 4 erwähnten Angaben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 30.9.1966 nachgeholt werden. Diese Vorschrift ist durch das Schlußgesetz zum BEG eingefügt worden. Der Antrag muß demnach bis zum 30.9.1966 in den wichtigsten Punkten erläutert sein. Geschieht das nicht, so ist der Antragsteller mit den nicht ausreichend erläuterten - eventuell mit allen - Ansprüchen ohne die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Die Amtsermittlungspflicht nach § 176 beginnt daher erst mit dem Vorliegen aller zwingend erforderlichen Angaben. Die Erläuterungspflicht des Antragstellers besteht auch für fristgerecht nachgeschobene Anträge bzw. Ansprüche.

Zahlenmäßig ergibt sich für die Ablehnungen nach § 190a folgendes Bild:

Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
355	205	150

Das sind bei 3.140 Gesamtanträgen 11,32 % Ablehnungen.

Insgesamt wurden demnach nach den §§ 189a und 190a BEG 490 Anträge abgelehnt; das sind bei 3.140 Gesamtanträgen im A- und B-Schaden 15,61 %.

Zusammenfassend kam es somit bei mehr als doppelt so vielen Anträgen zur Ablehnung nach § 190a BEG SchlußG gegenüber den Anträgen nach § 189a BEG SchlußG. Beim Vergleich beider Zahlen für Männer und Frauen ergibt sich, daß die abgelehnten Anträge nach den beiden Paragraphen etwa 25 % mehr Männer als Frauen betrafen.

Eine Spezifizierung zwischen N.-u.-P.-Fällen und Fällen sonstiger Art war in dieser Weise nicht möglich.

In den erledigten B-Schäden befinden sich auch die Fälle, bei denen die oben erwähnten Paragraphen Berücksichtigung bzw. Anwendung fanden.

Der § 36 BEG besagt, daß dem Verfolgten vor dem 1.11.1953 vom Beginn der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. an eine Kapitalentschädigung zusteht. Besteht zum 1.11.1953 kein Rentenanspruch mehr (die rentenfähige MdE ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt unter 25 v.H. abgesunken), so tritt an seine Stelle der letzte Monat, in dem die Voraussetzungen für einen (fiktiven) Rentenanspruch erfüllt wären; so sagt es der § 37 Absatz 2 BEG. Die Kapitalentschädigung ist somit ein Teil der Entschädigung. In dieser Arbeit sind jedoch lediglich die Kapitalentschädigungen im Körper- und Gesundheitsschaden berücksichtigt worden.

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
Kapitalentschädigung wurde gewährt:			
bei Erkrankungen sonst. Art	157	122	35
bei neurol.-psych. Erkrank.	122	74	48

Bei 3.140 Anträgen wurde 279mal Kapitalabfindung gewährt; das sind 8,57 % von allen geltend gemachten Anträgen im A- und B-Schaden. Bei der Kapitalabfindung überwiegen die Erkrankungen sonstiger Art gegenüber den neurologisch-psychischen Erkrankungen um etwa 25 v.H. Vergleicht man bei der Kapitalabfindung die Verteilung der Fälle auf die Geschlechter, so lassen sich mehr als doppelt so viele Anträge bei Personen männlichen Geschlechts gegenüber denen weiblichen Geschlechts ermitteln.

III. IM VERWALTUNGSVERFAHREN ABGESCHLOSSENE ANTRÄGE MIT VERSCHIEDENER HÖHE DER MdE

Bei den 2.740 Anträgen im B-Schaden ließen sich unter den N.-u.-P.-Fällen 35 Anträge ermitteln, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit den rentenberechtigenden Grad von 25 v.H. nicht erreichte, sondern durch rechtskräftigen Bescheid der Landesrentenbehörde mit 0 v.H. oder unter 25 v.H. festgesetzt wurde:

	Fallzahl	davon Männer	davon Frauen
	35	17	18
Bei den Anträgen mit Erkrankungen sonstiger Art waren es	48	33	15

Während sich bei den N.-u.-P.-Fällen etwa ebenso viele Männer wie Frauen fanden, konnten bei den Erkrankungen sonstiger Art etwa ein Drittel mehr Männer als Frauen ermittelt werden.

Bei den N.-u.-P.-Fällen sind dies 1,28 % der Anträge im B-Schaden gegenüber 1,75 % bei Erkrankungen sonstiger Art.

Die Antragsteller gaben sich mit dem Bescheid der Entschädigungsbehörde zufrieden, das heißt, es wurde weder vom Antragsteller noch von dessen Bevollmächtigten, sei es Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand, vor dem zuständigen Landgericht geklagt.

Bei der festgesetzten MdE von 0 v.H. für die geltend gemachten, nach Ansicht des Antragstellers verfolgungsbe-

dingten Körperschäden bestand keinerlei Anspruch auf Heilverfahren, noch ein Anspruch auf die Durchführung einer Bade- oder Sanatoriumskur auf Kosten der Entschädigungsbehörde. Was die Antragsteller mit einer MdE von unter 25 v.H. betrifft, so steht diesen gemäß § 29 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 BEG lediglich ein Anspruch auf ein Heilverfahren oder eine Badekur zu. Das Land kann das Heilverfahren ganz oder teilweise selbst durchführen oder es durchführen lassen. Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf Heilverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Unfallfürsorge der Beamten. Das Gesetz nennt die §§ 137 und 138 Absatz 1 und 157 BBG, außerdem die Verordnung zur Durchführung des § 137 BBG (Bundesbeamtengesetz) vom 2.5.1957 (BGBl. I, 425) - Heilverfahrens-VO. Die Grundsätze, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen für die Konkretisierung des Anspruchs auf Heilverfahren nach dem BEG ergeben, sind in den ländereinheitlichen Heilverfahrens-Richtlinien (HVR) aufgeführt. An dieser Stelle sei kurz etwas über die Heilverfahrens-Richtlinien zum Bundesentschädigungsgesetz gesagt.

Anspruch auf eine Bade-, Sanatoriumskur oder auf ein Heilverfahren besteht nur, wenn sie notwendig ist und wenn die Heilmaßnahmen einen nachhaltigen Erfolg versprechen. Außerdem ist eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung einer dieser Heilmaßnahmen die Kurfähigkeit des Antragstellers. Diese ist in jedem Falle vorher vom Amtsarzt zu überprüfen. Eine vom Antragsteller auf eigene Faust durchgeführte Heilmaßnahme ohne vorherige Genehmigung der Entschädigungsbehörde gilt als selbstgewählte Heilbehandlung. In einem solchen Falle können die Unkosten von der Entschädigungsbehörde nicht rückerstattet werden. Auslagen für Heilverfahren werden demnach grundsätzlich erst nach Zuerkennung des Anspruchs auf Heilverfahren erstattet, wie dies ausdrücklich in den Heilverfahrensrichtlinien nach dem Bundesgesetz 3, 16 festgelegt wurde. Die Wiederholung einer Badekur oder eines Heilverfahrens kann

dem Verfolgten in der Regel frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seitens des Amtsarztes der Entschädigungsbehörde zugesprochen werden, wie dies der § 10 Absatz 2 Satz 2 der 2. Durchführungsverordnung (DV) BEG festgelegt hat. Von dieser gesetzlichen Regelung kann lediglich dann abgewichen werden, wenn eine frühere Wiederholung der Kur oder des Heilverfahrens in Anbetracht der Schwere und Art der Erkrankung zur Vermeidung einer ernsthaften Verschlimmerung nach fachärztlichem, ärztlichem und letztlich amtsärztlichem Ermessen der Entschädigungsbehörde unbedingt erforderlich ist. Ein Anspruch auf Heilverfahren oder Badekur wird demnach erfüllt, wenn und soweit er durch Bescheid, rechtskräftiges Urteil oder Vergleich festgestellt worden ist, in dem Art und Ausmaß des verfolgungsbedingten Leidens bezeichnet sowie die Ursache des Verfolgungsleidens (Entstehung, abgrenzbare oder richtunggebende Verschlimmerung, wesentliche Mitverursachung) bestimmt werden. So steht es in der "Roten Broschüre" über Heilverfahrensrichtlinien im BEG. Die Entscheidung über den Anspruch auf Heilverfahren ergeht in der Regel zusammen mit der Entscheidung über den Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit.

Sehr viel stärker ins Gewicht fallen diejenigen Anträge, bei denen von der Entschädigungsbehörde, Ärztlicher Dienst und Rechtsabteilung, auf Grund eines Erstgutachtens eine MdE von 25 v.H. und mehr festgesetzt worden ist. Es handelt sich hier um einen Personenkreis, bei dem die Festsetzung der MdE einen Anspruch auf laufende Rentenzahlung nach sich zog:

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
Bei den N.-u.-P.-Leiden	603	290	313
Bei Erkrankungen sonst. Art	315	215	100

Insgesamt konnten somit 918 laufende Rentenzahlungen für Anträge im Verwaltungsverfahren, das heißt ohne Klage und Einschaltung der Landgerichte, zum Abschluß gebracht werden. Hier liegen die N.-u.-P.-Fälle annähernd doppelt so hoch wie diejenigen mit Erkrankungen sonstiger Art.

Von 2.740 Anträgen im B-Schaden ergibt das bei der ermittelten Zahl von 918 laufenden Renten 36,05 %, also mehr als ein Drittel der Anträge im B-Schaden.

Unterteilt man diese 918 Anträge in N.-u.-P.-Fälle und Fälle mit Erkrankungen sonstiger Art, so ergibt sich daraus:

N.-u.-P.-Fälle	603	=	22,01 %
Erkrankungen sonstiger Art	315	=	11,50 %

Hier im Saarland liegen derartigen Entscheidungen vorwiegend solche Gutachten zugrunde, die durch einen kleinen Kreis deutschsprechender französischer Vertrauensärzte in Frankreich erstellt wurden. Dabei steht an erster Stelle unter den Konsulaten in Frankreich, welche diese Gutachten vermitteln, das für Elsaß und Lothringen zuständige Generalkonsulat in Nancy.

Erst an zweiter Stelle der Rangfolge kommen die Erstgutachten, die durch deutsche Gutachter erstellt wurden. An dritter Stelle sind dann die Erstgutachten zu nennen, die von den beim Medical Board, Tel-Aviv, tätigen israelischen Gutachtern kommen. Es folgen dann die Gutachter von Amerika (Nord- und Südamerika), Belgien, Luxemburg, Holland, Schweiz, Österreich und England.

Abschließend kann somit gesagt werden, daß von dem Drittel der gezahlten Renten, die im Verwaltungsverfahren durch Bescheid abgeschlossen werden konnten und die ohne Klage waren, 2/3 der Fälle Erkrankungen neurologisch-psychischer Art und 1/3 Erkrankungen sonstiger Art betrafen.

IV. IM RECHTSMITTELVERFAHREN ABGESCHLOSSENE ANTRAGE IM KÖRPER- UND GESUNDHEITSSCHADEN

Die Entschädigungsleistungen werden, wie bereits früher ausgeführt, von den zuständigen Entschädigungsbehörden festgesetzt. Bei Streitigkeiten über Entschädigungen nach dem BEG entscheiden dann die Zivilgerichte (Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof, § 208 BEG). Hier hat der Arzt als Sachverständiger eine sehr wichtige Stellung inne. Ein wirklich sachlicher Berater des Richters kann er allerdings nur dann sein, wenn er von diesem selbst frei ausgewählt und beauftragt wird, also nicht in den Fällen, in denen das Gericht laut gesetzlicher Vorschrift dem Antrag des Klägers oder dessen Bevollmächtigten entspricht und von einem bestimmten Arzt ein Gutachten einholen muß.

Der Kompetenz des medizinischen Sachverständigen sind Grenzen gesteckt, und zwar durch die ihm von der Verwaltung oder dem Gericht gestellten speziellen Fragen, zu denen er sich auf Grund seiner beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen gutachtlich äußern soll. In jedem Falle kommt es darauf an, daß der medizinische Sachverständige und der Jurist in der Verwaltung oder bei Gericht miteinander und nicht nebeneinander oder gar gegeneinander versuchen, ihren Teil mit ihren speziellen Kenntnissen der medizinischen Wissenschaft oder des Rechts dazu beizutragen, den uns gemeinsam anvertrauten, ehemals verfolgten Menschen zu den Leistungen zu verhelfen, die ihnen für ihre Leiden nach streng objektiver medizinischer Beurteilung unter Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Richtlinien oder Anordnungen zustehen.

In den nun folgenden Ausführungen geht es um die Anträge, die durch die Entschädigungsbehörde negativ beschieden

wurden und auf deren Bescheid die Klage beim zuständigen Landgericht fristgerecht folgte. Wir unterscheiden diesbezüglich vier Gruppen:

1. Gruppe: MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H.
- Klage beim Landgericht - jedoch unverändert geblieben -

2. Gruppe: MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H.
- Klage beim Landgericht - durch Entscheidung auf 25 v.H. oder höher angehoben -

3. Gruppe: MdE 25 v.H. bis einschließlich 39 v.H.
- Klage beim Landgericht - durch Entscheidung auf 40 v.H. und mehr angehoben -

4. Gruppe: MdE 40 v.H. und mehr
- Klage beim Landgericht - durch Entscheidung teils angehoben, teils unverändert geblieben -

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
1. Gruppe			
Neurolog.-psych. Erkrankungen	22	11	11
Erkrankungen sonstiger Art	18	12	6
2. Gruppe			
Neurolog.-psych. Erkrankungen	49	30	19
Erkrankungen sonstiger Art	5	2	3
3. Gruppe			
Neurolog.-psych. Erkrankungen	24	12	12
Erkrankungen sonstiger Art	10	5	5
4. Gruppe			
Neurolog.-psych. Erkrankungen	12	3	9
Erkrankungen sonstiger Art (konnten nicht ermittelt werden)			

Diesen vier Gruppen wurden noch zwei weitere - Gruppe 5 und Gruppe 6, die in der festgesetzten verfolgungsbedingten MdE den Gruppen 1 und 2 entsprechen - angefügt. Es handelt sich hierbei um Anträge mit Geltendmachung von neurologisch-psychischen Erkrankungen, die durch das Landesentschädigungsamt des Saarlandes wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 1 und des § 28 in Verbindung mit § 2 BEG zur Ablehnung gekommen waren. Auf den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde erfolgte durch den Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten fristgerecht Klage beim zuständigen Landgericht. Vom Landgericht wurde nach Überprüfung des Verfolgungstatbestandes der Klage des Antragstellers stattgegeben und ein ärztliches oder fachärztliches Erstgutachten eingeholt. Es handelt sich demnach hier um Fälle, bei denen das Erstgutachten eines Arztes oder Facharztes sowie das des Amtsarztes der Entschädigungsbehörde nicht eingeholt worden war.

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
Gruppe 5			
Neurolog.-psych. Erkrankungen (Es blieb bei der vom Erstgutachter festgesetzten MdE von 0 v.H. oder unter 25 v.H. In keinem Fall wurde demnach ein rentenberechtigender Grad von 25 v.H. erreicht.)	2	2	-
Gruppe 6			
Neurolog.-psych. Erkrankungen, die eine MdE von mindestens 25 v.H. auf Grund des durch das Landgericht eingeholten Erstgutachtens erreichten.	19	13	6

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
Insgesamt umfassen die sechs Gruppen (im Rechtsmittelverf.):			
Neurolog.-psych. Erkrankungen	128	71	57
Erkrankungen sonstiger Art	33	19	14
	161	90	71
B=Schäden, die im Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren abgeschlossen wurden:			
Neurolog.-psych. Erkrankungen (durch Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes begutachtet)	25	15	10
Diese N.-u.-P.-Fälle verteilen sich wie folgt:			
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - ohne Klage -	3	3	-
MdE ab 25 v.H. - ohne Klage - (laufende Renten)	15	10	5
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - mit Klage, durch Entscheidung unverändert geblieben -	2	-	2
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - mit Klage, durch Entscheidung auf 25 v.H. und höher angehoben -	3	2	1
MdE 25 bis einschl. 39 v.H. - mit Klage, durch Entscheidung über 39 v.H. angehoben -	1	-	1
MdE 40 v.H. und höher - mit Klage, durch Entscheidung angehoben oder unverändert geblieben -	1	-	1

V. AUFTEILUNG DER AUF EBENE DES LANDGERICHTS DES SAARLANDES ENTSCHIEDENEN NEUROLOGISCH-PSYCHIATRISCHEN FÄLLE OHNE UND MIT OBERGUTACHTEN

1.) Ohne Obergutachten

Auf Grund des Erstgutachtens und der abschließenden amtsärztlichen Stellungnahme zur Höhe der Gesamt- und verfolgungsbedingten MdE kam es zu einem Bescheid, gegen den nunmehr vom Antragsteller geklagt wurde. Dabei wurde, ohne daß ein weiteres ärztliches oder fachärztliches Gutachten eingeholt wurde, in erster Instanz nach drei Modalitäten verfahren:

a) durch Urteil des Landgerichts kam es zur Abänderung der Entscheidung der Entschädigungsbehörde;

b) es kam durch Urteil des Landgerichts zur Bestätigung der Entscheidung der Entschädigungsbehörde;

c) es kam zur Abänderung der Entscheidung der Entschädigungsbehörde durch gerichtlich oder außergerichtlich abgeschlossenen Vergleich; bei letzterem erfolgte dann Klagerücknahme.

Bei entsprechender Aufteilung der in Kapitel IV erwähnten Gruppen ergibt sich dann folgendes Zahlenbild:

	Fallzahl	davon Männer	davon Frauen
Gruppe 1a	-	-	-
" 2a	1	-	1
" 3a	2	1	1
" 4a	2	1	1
	5	2	3

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
Gruppe 1b	6	3	3
" 2b	-	-	-
" 3b	2	1	1
" 4b	1	1	-
	9	5	4
Gruppe 1c	-	-	-
" 2c	3	-	3
" 3c	2	1	1
" 4c	2	-	2
	7	1	6

Insgesamt konnten somit im Körper- und Gesundheitsschaden 21 neurologisch-psychische Fälle mit Klage beim Landgericht Saarbrücken abgeschlossen werden.

Die bereits erwähnten 21 Fälle mit neurologisch-psychischen Erkrankungen, bei denen das Erstgutachten im Verwaltungsverfahren fehlte und in welchen der Erstgutachter durch das Landgericht mit der Begutachtung beauftragt wurde (Gruppe 5 und 6), staffeln sich folgendermaßen:

Gruppe 5a	2	2	-
Gruppe 6a	10	8	2
" 6b	-	-	-
" 6c	9	5	4
	19	13	6

Diese 21 neurologisch-psychischen Fälle im B-Schaden, bei denen seitens der Wiedergutmachungsbehörde ein Ablehnungsbescheid ergangen war, konnten somit durch Einholung eines Erstgutachtens auf Anordnung des Landgerichts zum Abschluß

gebracht werden; hierbei hatte es sich nach Ansicht der Entschädigungsbehörde um das Fehlen der Voraussetzungen nach § 1 und § 28 in Verbindung mit § 2 BEG gehandelt.

Insgesamt sind es 42 Anträge im B-Schaden bei Fällen mit neurologisch-psychischen Erkrankungen, die ohne Einholung eines Obergutachtens unter Einschaltung des Landgerichts zum Abschluß gebracht werden konnten. Dabei handelte es sich um etwa ebenso viele Männer wie Frauen.

2.) Mit Obergutachten

Im Gegensatz zu Abschnitt 1 (ohne Obergutachten) betreffen die Ausführungen dieses Abschnittes Fälle, bei denen durch das Landgericht ein weiteres ärztliches, in der Mehrzahl der Fälle fachärztliches Gutachten als sogenanntes Obergutachten eingeholt wurde; dabei hatte der Obergutachter erneut Stellung zum Erstgutachten und zur amtsärztlichen abschließenden Beurteilung bezüglich der Höhe der Gesamt- und verfolgungsbedingten MdE des Antragstellers zu nehmen. Nach Abgabe der obergutachtlichen Stellungnahme kam es auch hier zu drei möglichen Ausgängen des Prozesses:

a) Der Klage wird stattgegeben; es kommt zur Abänderung der Entscheidung durch Urteil des Landgerichts.

b) Die Klage wird zurückgewiesen; es kommt zur Bestätigung der Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörde durch Urteil des Landgerichts.

c) Der Klage wird stattgegeben; es kommt jedoch zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsabschlüssen. Bei letzteren erfolgt Klagerücknahme. Dabei kommt es also zur Abänderung der Entscheidung durch Vergleich zwischen dem Kläger oder

dessen Bevollmächtigten und dem Gericht einerseits oder zwischen dem Kläger bzw. dessen Bevollmächtigten und der Entschädigungsbehörde andererseits.

Bei entsprechender Aufteilung der in Abschnitt 1 angeführten Gruppen ergibt sich folgendes Zahlenbild:

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
Gruppe 1a	-	-	-
" 2a	8	4	4
" 3a	3	3	-
" 4a	1	-	1
	12	7	5
Gruppe 1b	14	6	8
" 2b	-	-	-
" 3b	6	2	4
" 4b	4	1	3
	24	9	15
Gruppe 1c	-	-	-
" 2c	18	13	5
" 3c	9	4	5
" 4c	2	-	2
	29	17	12

Insgesamt konnten somit im Körper- und Gesundheitsschaden 65 Anträge bei Fällen mit neurologisch-psychischen Erkrankungen mit Obergutachten auf Veranlassung des Landgerichts zum Abschluß gebracht werden, bei denen seitens der Entschädigungsbehörde ein Ablehnungsbescheid ergangen war.

65	33	32

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
Addiert man die Anträge, die auf Ebene des Landgerichts mit und ohne Obergutachten abgeschlossen werden konnten, so ergeben sich für die neurolog.-psych. Erkrankungen folgende Abschlüsse:	107	56	51
Rechnet man hier noch die Anträge dazu, bei denen das Erstgutachten im Rechtsmittelverfahren und nicht im Verwaltungsverfahren erstellt wurde, so erhalten wir Das sind etwa 1/5 mehr Männer als Frauen.	128	71	57

In 20 Anträgen wurden die Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes durch das Landgericht beauftragt, ein Obergutachten über geltend gemachte neurologisch-psychische Erkrankungen zu erstellen.

Es handelte sich hier um	20	13	7
Diese Anträge verteilen sich:			
Verfolg.-bed. MdE von 0 v.H. oder unter 25 v.H. - Klage - durch Entscheidung unverändert geblieben	6	3	3
Verfolg.-bed. MdE von 0 v.H. oder unter 25 v.H. - Klage - durch Entscheidung auf 25 v.H. oder mehr angehoben	11	9	2
MdE von 25 v.H. bis einschl. 39 v.H. - Klage - durch Entscheidung auf über 39 v.H. angehoben	2	1	1

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
Verfolg.-bed. MdE von 40 v.H. und höher - Klage - durch Entscheidung bei der durch die Entschädigungsbehörde (Amtsarzt) festgesetzten Höhe geblieben	1	-	1

Die Aufteilung dieser 20 Obergutachten der Nervenklinik der Universität des Saarlandes in die Gruppen a, b und c ergibt folgendes Zahlenbild:

Gruppe 1a	-	-	-
" 2a	-	-	-
" 3a	-	-	-
" 4a	-	-	-
Gruppe 1b	6	3	3
" 2b	-	-	-
" 3b	-	-	-
" 4b	1	-	1
	7	3	4
Gruppe 1c	-	-	-
" 2c	11	9	2
" 3c	2	1	1
" 4c	-	-	-
	13	10	3

Durch Urteil des Landgerichts nach Einholung eines Obergutachtens der Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes wurde die Erstfestsetzung der verfolgungsbedingten MdE, wie sie vom Amtsarzt der Entschädigungsbehörden vorgenommen worden war, in keinem Fall ab-

geändert; das heißt: Neurologen und Psychiater sowie auch das Landgericht bestätigten nach Durchuntersuchung die durch den Amtsarzt des LEA auf Grund eines durch den Arzt oder auch einen Facharzt erstellten Erstgutachtens festgesetzte verfolgungsbedingte MdE.

Zur Bestätigung der Festsetzung durch Urteil des Landgerichts kam es nach eingeholtem nervenfachärztlichem Obergutachten in 6 Fällen, bei denen auf Grund des Erstgutachtens und der amtsärztlichen Stellungnahme eine verfolgungsbedingte MdE von 0 v.H. oder unter 25 v.H. festgesetzt worden war:

Fallzahl	davon Männer	davon Frauen
6	3	3

Das Landgericht schloß sich dabei sowohl der amtsärztlichen als auch der obergutachterlichen Beurteilung an.

Bei einer Frau, bei der durch Erstgutachter und Amtsarzt des Entschädigungsamtes eine verfolgungsbedingte MdE in Höhe von 40 v.H. festgesetzt worden war, bestätigte der Neurologe und Psychiater nach Durchuntersuchung die von Amts wegen durch Bescheid festgesetzte verfolgungsbedingte MdE, wobei dieser neurologisch-psychische Fall dann durch das bestätigende Urteil des Landgerichts seinen Abschluß im Rechtsmittelverfahren fand.

Bei 9 Männern und 2 Frauen wurde auf Grund des neurologisch-psychiatrischen Obergutachtens die Festsetzung der verfolgungsbedingten MdE des Erstgutachters und des Amtsarztes durch das Landgericht abgeändert. Diese Entscheidung, die sich entweder durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich niederschlug, konnte damit das Klageverfahren zum Abschluß bringen. Bei Abschluß eines außer-

gerichtlichen Vergleichs erfolgte sodann Rücknahme der Klage durch den Kläger. Dies betraf neurologisch-psychische Fälle, die durch den Amtsarzt der Entschädigungsbehörde auf 0 v.H. oder unter 25 v.H. festgesetzt worden waren, die dann jedoch durch Vergleich auf mindestens 25 v.H. und höher angehoben wurden. Dasselbe traf für 2 Fälle (1 Mann, 1 Frau) zu, die durch den Amtsarzt des LEA mit Bescheid auf 25 v.H. bis einschließlich 39 v.H. anerkannt waren, dann aber nach Einholung des Obergutachtens der Ärzte für Neurologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes auf dem Vergleichswege auf mindestens 40 v.H. verfolgungsbedingte MdE angehoben wurden.

VI. AUFTEILUNG DER AUF EBENE DES OBERLANDESGERICHTS DES SAARLANDES ENTSCHIEDENEN NEUROLOGISCH-PSYCHIATRISCHEN FÄLLE OHNE UND MIT OBERGUTACHTEN

1.) Ohne erneutes Obergutachten

In sieben Fällen erkannte der Antragsteller oder dessen Bevollmächtigter das erstinstanzliche Urteil nicht an, und es wurde fristgerecht Berufung beim Oberlandesgericht gegen das ergangene Urteil eingelegt. In sechs Fällen traf dabei das OLG die Entscheidung, ohne ein weiteres Obergutachten einzuholen; bei einem Mann wurde eine bisher bestehende MdE unter 25 v.H. durch das OLG - ebenfalls ohne Einholung eines weiteren Obergutachtens - auf mindestens 25 v.H. im Vergleichswege angehoben.

Zunächst seien die sechs entschiedenen Fälle ohne weiteres Obergutachten eines Nervenarztes in die gleichen Gruppen aufgeteilt wie die Klagefälle beim Landgericht:

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
Gruppe 1a	-	-	-
" 2a	1	1	-
" 3a	-	-	-
" 4a	-	-	-
	1	1	-

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
Gruppe 1b	2	-	2
" 2b	-	-	-
" 3b	1	-	1
" 4b	-	-	-
	3	-	3
Gruppe 1c	-	-	-
" 2c	1	1	-
" 3c	-	-	-
" 4c	1	-	1
	2	1	1
Insgesamt (1/3 Männer, 2/3 Frauen)	6	2	4

2.) Mit erneutem Obergutachten

Hier ließ sich nur ein Fall ermitteln (1 Mann), wobei das Oberlandesgericht nach erneuter Einholung eines nervenfachärztlichen Obergutachtens der Universität Heidelberg das Urteil des Landgerichts und die Entscheidung des Amtsarztes bestätigte; der Antragsteller erreichte eine verfolgungsbedingte MdE von 25 v.H., und so konnte dann das Verfahren beim Oberlandesgericht im B-Schaden zum Abschluß gebracht werden. Dieser Fall ist in die Gruppe 1b einzuordnen.

Ebenso wurde in sieben Fällen (3 Männer, 4 Frauen) vom OLG durch Vergleich eine bisherige verfolgungsbedingte MdE

von 40 v.H. angehoben. Während sich also bei den Landgerichtsverfahren etwa 1/3 Frauen und 2/3 Männer ermitteln ließen, fanden sich bei den Verfahren beim OLG etwa ebenso viele Männer wie Frauen.

VII. AUFTEILUNG DER AUF EBENE DES BUNDESGERICHTSHOFS IN KARLSRUHE ENTSCHIEDENEN NEUROLOGISCH-PSYCHIATRISCHEN FÄLLE OHNE ODER MIT WEITEREM OBERGUTACHTEN

Lediglich in einem Fall (es handelte sich um einen Mann) wurde durch den Kläger bzw. dessen Bevollmächtigten Revision beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe eingelegt. Hier kam es jedoch ohne die Einholung eines weiteren Obergutachtens zu einem außergerichtlichen Vergleichsabschluß durch das LEA des Saarlandes. Nach der obigen Aufteilung gehört dieser Fall in die Gruppe mit einer verfolgungsbedingten MdE von unter 25 v.H., bei der es auch verblieb.

VIII. AUFTEILUNG DER LEBENSSCHADENSFÄLLE, INSBESONDERE DER PERSONEN MIT NEUROLOGISCH-PSYCHISCHEN ERKRANKUNGEN WIE AUCH DER PERSONEN MIT ERKRANKUNGEN SONSTIGER ART

Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Leben besteht nur dann, wenn der Verfolgte vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist. Dabei genügt es, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist. Ist ein Verfolgter während der Deportation oder während einer Freiheitsentziehung oder im Sinne der §§ 43 oder 47 BEG *) innerhalb von acht Monaten nach Abschluß der Verfolgung verstorben, so wird gemäß § 15 BEG *) vermutet, daß er durch NS-Gewaltmaßnahmen vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist. Ist ein Verfolgter später als acht Monate nach Abschluß der NS-Verfolgungsmaßnahmen an einem als verfolgungsbedingt anerkannten Körperschaden verstorben, so stehen seinen Hinterbliebenen entsprechende Leistungen nach Maßgabe der §§ 16 bis 26 zu (§ 41 - Überleitung Körperschaden zu Lebensschaden). Hierbei genügt zur Zuerkennung des Lebensschadens die ausreichende Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem auf Verfolgung beruhenden Körperschaden und dem Tod des Verfolgten.

Bei Überprüfung der Lebensschäden fanden sich 30 Fälle anerkannter neurologisch-psychischer Schäden, die sich folgendermaßen aufteilen:

---

*) Gesetzestexte im Anhang

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
1. Selbstmord infolge psychischer und Nervenerkrankungen: (9 Depressionen, 4 schwere Neurosen mit Organschäden, 1 Hirntumor)	14	14	-
2. an schweren organischen Nervenschäden, wie z.B. an multipler Sklerose verstorben:	2	2	-
3. an schwerem Diabetes mellitus und dadurch bedingtem Gefäßleiden, einschl. Hirngefäße, verstorben:	1	1	-
4. an neurocirculatorischer Dystonie mit Hypertonie und Cerebralsklerose verstorben:	9	9	-
5. an schwerer Psychasthenie mit vegetativer Dystonie verstorben:	4	4	-
Insgesamt:	30	30	-

Die restlichen 242 Lebensschäden gliedern sich auf:

1. Im Zuchthaus, Getto oder im KZ-Lager verstorben	110	105	5
2. bei Luftangriffen ums Leben gekommen	4	4	-
3. auf dem Wege der Deportation ums Leben gekommen oder verschollen	8	8	-
4. durch Erschießen oder Erhängen ums Leben gebracht	20	20	-
5. an Lungentuberkulose im KZ oder nach Entlassung aus dem KZ zu Hause gestorben	21	21	-

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
6. an Asthma bronchiale, Pneumonie oder Bronchiektasie verstorben	5	5	-
7. bei einer Bewährungseinheit verwundet, in russ. Gefangenschaft geraten und dort gestorben	5	5	-
8. während des Lebens in der Illegalität in Frankreich an Herz-, Kreislauf- und Lungenerkrankung verstorben	15	15	-
9. an einer amerikanischen Pilzerkrankung (Blastomykose) in Deutschland verstorben	1	1	-
10. an Angina-pectoris-Anfällen bei Coronarsklerose verstorben	9	9	-
11. an Herzklappenfehler bei chron. Polyarthritis und Endocarditis verstorben	2	2	-
12. an Herzmuskelschaden bzw. Herzmuskelschwäche verstorben	4	4	-
13. an Herzruptur infolge KZ-Maßnahmen zu Hause verstorben	1	1	-
14. an Durchblutungsstörungen schwerer Art mit Kreislaufversagen verstorben	2	2	-
15. an schwerer Thrombose der unteren Extremitäten zu Hause nach KZ-Entlassung verstorben	1	1	-
16. an Apoplexie und Embolie der Lunge verstorben	6	6	-

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
17. an Herzinfarkt und Sekundenherztod verstorben	14	14	-
18. an allgemeiner Arteriosklerose zu Hause nach KZ-Haft verstorben	2	2	-
19. an chronischem Nierenleiden (Nephritis, Nephrose) zu Hause nach KZ-Haft verstorben	5	5	-
20. an essentieller Hypertonie verstorben	1	1	-
21. an Magenulcus mit Perforation und nachfolgender Magenresektion zu Hause verstorben	2	2	-
22. an chronischem Leberzellschaden (Zirrhose der Leber) zu Hause nach KZ-Haft verstorben	2	2	-
23. an chronischer Darmschleimhautentzündung und Flecktyphus nach KZ-Haft zu Hause verstorben	2	2	-

So ergeben sich insgesamt 272 Lebensschäden, die zum Abschluß und damit zur Anerkennung gebracht werden konnten; davon waren 30 A-Schäden mit neurologisch-psychischen Erkrankungen.

128 Lebensschäden, darunter 6 neurologisch-psychische Fälle (2 Cerebralsklerosen, 1 Diabetes mellitus, 2 Depressionen und 1 Neurose) konnten noch nicht abgeschlossen werden. Diese 128 Anträge stehen teils bei der hiesigen Behörde, teils beim Landgericht noch zur endgültigen Entscheidung an.

	Fall-zahl	das sind Prozent	von	Fall-zahl
Es handelt sich bei der Gesamtzahl von 3.140 Anträgen im A- und B-Schaden um Lebensschäden (A-Schäden):	400	12,74 %	v.	3.140
Erledigte A-Schäden:	272	68,00 %	v.	400
Unerledigte A-Schäden:	128	32,00 %	v.	400
Körper- und Gesundheitsschäden (B-Schäden):	2.740	87,26 %	v.	3.140
Erledigte B-Schäden:	2.333	85,15 %	v.	2.740
Unerledigte B-Schäden:	407	14,85 %	v.	2.740
N.-u.-P.-Fälle in den erledigten A-Schäden:	30	11,03 %	v.	272
N.-u.-P.-Fälle in den unerledigten A-Schäden:	6	4,69 %	v.	128
N.-u.-P.-Fälle in den erledigten B-Schäden:	867	37,16 %	v.	2.333
N.-u.-P.-Fälle in den unerledigten B-Schäden:	118	29,00 %	v.	407

Vergleicht man die erledigten neurologisch-psychischen Fälle im A-Schaden mit denen im B-Schaden, so haben wir hier über dreimal so viele im B-Schaden.

Beim Vergleich unerledigter neurologisch-psychischer Fälle im A-Schaden mit solchen im B-Schaden erhält man das Sechsfache im B-Schaden.

Macht man die Gegenprobe bei den Erkrankungen sonstiger Art im A-Schaden, und zwar erledigte und unerledigte Fälle, und nimmt man die erledigten und die unerledigten N.-u.-P.-Fälle hinzu, so erhält man:

Erledigte A-Schäden	60,5 %
Unerledigte A-Schäden	30,5 %
Erledigte N.-u.-P.-Fälle im A-Schaden	7,5 %
Unerledigte N.-u.-P.-Fälle im A-Schaden	1,5 %
	100 %

Analog erhält man im B-Schaden:

Erledigte B-Schäden	53,50 %
Unerledigte B-Schäden	10,55 %
Erledigte N.-u.-P.-Fälle im B-Schaden	31,64 %
Unerledigte N.-u.-P.-Fälle im B-Schaden	4,31 %
	100 %

Bei der Aufteilung der Anträge im A-Schaden nach dem Geschlecht der Antragsteller erhalten wir das Zahlenbild

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
Erledigte N.-u.-P.-Fälle	30	30	-
Erledigte Fälle mit Erkrankungen sonstiger Art	242	237	5
Unerledigte N.-u.-P.-Fälle	6	6	-
Unerledigte Fälle mit Erkrankungen sonstiger Art	122	81	41

IX. GRUPPENBILDUNG DER VOM LEA ANERKANNTEN UND DER NICHT ANERKANNTEN ERLEDIGTEN UND UNERLEDIGTEN NEUROLOGISCH-PSYCHIATRISCHEN FÄLLE IM KÖRPER-, GESUNDHEITS- UND LEBENSSCHADEN NACH DIAGNOSTISCHEN GESICHTSPUNKTEN

Zunächst soll einmal ein Überblick über die Gruppenbildung der erledigten und unerledigten neurologisch-psychiatrischen Fälle, anerkannt und nicht anerkannt, im A- und B-Schaden aufgezeichnet werden, aus dem die verschiedenen Arten der Anerkennung im A- und B-Schaden ersichtlich werden. Es wurden fünf große Gruppen ermittelt, die - jeweils in sich - in verschiedene neurologisch-psychische Erkrankungen aufgeteilt wurden.

Gruppe 1 Organische Hirnerkrankungen und Stoffwechselanomalien

a) Hirntumor
b) Epilepsie
c) Multiple Sklerose
d) Cerebralsklerose
e) Diabetes mellitus
f) Morbus Basedow

Gruppe 2 Schädel- und Hirnverletzte, Bandscheibenschäden und Neuritiden

a) Hirntraumen und Schädelverletzungen
b) Bandscheibenschäden mit Wurzelreizungen
c) Neuritiden aller Art

Gruppe 3 Abnormitäten der Persönlichkeitsartung (vorwiegend konstitutionsbedingt)

a) Psychasthenie und Neurasthenie mit vegetativer Dystonie
b) neurovegetative und neurocirculatorische Dystonie

Gruppe 4 Abnorme Erlebensverarbeitung

a) Entwurzelungs-Depressionen, reaktive Depressionen
b) sogenannte Neurosen, insbesondere Angstneurosen
c) erlebnisreaktive Leiden sonstiger Art
d) sogenannter erlebnisbedingter Persönlichkeitswandel bzw. -Umstrukturierung

Gruppe 5 Endogene Nerven- und Geisteskrankheiten

a) Melancholien
b) Schizophrenien

Erledigte und unerledigte Fälle im Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren der Körper- und Lebensschäden für die Gruppe 1:

	Fallzahl	davon Männer	davon Frauen
MdE ab 25 v.H. und höher (laufende Renten)			
1a	5	3	2
1b	3	3	-
1c	4	3	1
1d	7	6	1
1e	7	6	1
1f	7	1	6
	33	22	11
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. ohne Klage			
1a	2	1	1
1b	-	-	-
1c	1	-	1
1d	10	4	6
1e	4	2	2
1f	1	-	1
	18	7	11

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
Gewährte Kapitalentschädigung bei einer MdE von mindestens 25 v.H.			
1a	1	1	-
1b	-	-	-
1c	3	2	1
1d	6	6	-
1e	7	4	3
1f	-	-	-
	17	13	4
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - Klage - trotzdem unter 25 v.H. oder 0 v.H. entschieden			
1a	-	-	-
1b	-	-	-
1c	-	-	-
1d	8	3	5
1e	2	1	1
1f	-	-	-
	10	4	6
MdE unter 15 v.H. oder 0 v.H. - Klage - dann über 25 v.H. angehoben			
1a	-	-	-
1b	-	-	-
1c	-	-	-
1d	3	2	1
1e	5	3	2
1f	-	-	-
	8	5	3
MdE 25 v.H. bis einschl. 39 v.H. - Klage - dann auf mindestens 40 v.H. angehoben			
1a	-	-	-
1b	-	-	-
1c	-	-	-
1d	1	1	-
1e	1	1	-
1f	1	-	1
	3	2	1

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
MdE 40 v.H. und höher - Klage - angehoben			
1a	-	-	-
1b	-	-	-
1c	-	-	-
1d	1	1	-
1e	1	-	1
1f	-	-	-
	2	1	1
Abgeschlossene Lebensschäden (A-Schäden)			
1a	1	1	-
1b	-	-	-
1c	2	2	-
1d	9	9	-
1e	1	1	-
1f	-	-	-
	13	13	-
Unerledigte Körperschäden (B-Schäden)			
1a	-	-	-
1b	2	2	-
1c	-	-	-
1d	6	5	1
1e	8	7	1
1f	1	-	1
	17	14	3
Unerledigte Lebensschäden (A-Schäden)			
1a	-	-	-
1b	-	-	-
1c	-	-	-
1d	2	2	-
1e	1	1	-
1f	-	-	-
	3	3	-
In die Gruppe 1 entfallen somit	124	84	40

Das sind etwa 2/3 Männer und 1/3 Frauen.

Analoge Aufspaltung im Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren für die Gruppe 2:

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
MdE ab 25 v.H. und höher (laufende Renten)			
2a	6	4	2
2b	15	11	4
2c	5	4	1
	26	19	7
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - ohne Klage			
2a	-	-	-
2b	6	5	1
2c	-	-	-
	6	5	1
Gewährte Kapitalentschädigung bei einer MdE von mindestens 25 v.H.			
2a	2	2	-
2b	3	-	3
2c	-	-	-
	5	2	3
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - Klage - trotzdem unter 25 v.H. oder 0 v.H. entschieden			
2a	-	-	-
2b	2	2	-
2c	-	-	-
	2	2	-
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - Klage - dann jedoch über 25 v.H. angehoben			
2a	3	3	-
2b	5	3	2
2c	-	-	-
	8	6	2

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
MdE 25 v.H. bis einschl. 39 v.H. - Klage - dann auf mindestens 40 v.H. angehoben			
2a	-	-	-
2b	1	-	1
2c	-	-	-
	1	-	1
MdE 40 v.H. und höher - Klage - angehoben			
2a	-	-	-
2b	-	-	-
2c	-	-	-
Abgeschlossene Lebensschäden (A-Schäden)			
2a	-	-	-
2b	-	-	-
2c	-	-	-
Unerledigte Körperschäden (B-Schäden)			
2a	-	-	-
2b	2	2	-
2c	2	1	1
	4	3	1
Unerledigte Lebensschäden (A-Schäden)			
2a	-	-	-
2b	-	-	-
2c	-	-	-
In die Gruppe 2 entfallen somit	52	37	15

Das sind gut 2/3 Männer und knapp 1/3 Frauen.

Analoge Aufspaltung im Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren für die Gruppe 3:

	Fallzahl	davon Männer	davon Frauen
MdE ab 25 v.H. (laufende Renten)			
3a	239	119	120
3b	90	38	52
	329	157	172
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - ohne Klage			
3a	6	2	4
3b	-	-	-
	6	2	4
Gewährte Kapitalentschädigung bei einer MdE von mindestens 25 v.H.			
3a	48	34	14
3b	16	7	9
	64	41	23
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - Klage - trotzdem unter 25 v.H. oder 0 v.H. entschieden			
3a	3	1	2
3b	-	-	-
	3	1	2
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - Klage - dann über 25 v.H. angehoben			
3a	7	1	6
3b	11	8	3
	18	9	9
MdE 25 v.H. bis einschl. 39 v.H. - Klage - dann auf mindestens 40 v.H. angehoben			
3a	9	6	3
3b	3	2	1
	12	8	4

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
MdE 40 v.H. und höher - Klage - angehoben			
3a	-	-	-
3b	3	1	2
	3	1	2
Abgeschlossene Lebensschäden (A-Schäden)			
3a	4	4	-
3b	-	-	-
	4	4	-
Unerledigte Körperschäden (B-Schäden)			
3a	23	12	11
3b	27	18	9
	50	30	20
Unerledigte Lebensschäden (A-Schäden)			
3a	-	-	-
3b	-	-	-
In die Gruppe 3 entfallen somit im erledigten und unerledigten A- und B-Schaden im Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren	489	253	236

Das sind knapp 1/14 mehr Männer als Frauen.

Analoge Aufspaltung im Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren für die Gruppe 4:

MdE ab 25 v.H. (laufende Renten)			
4a	113	48	65
4b	57	21	36
4c	9	5	4
4d	21	11	10
	200	85	115

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - ohne Klage			
4a	3	1	2
4b	1	1	-
4c	-	-	-
4d	-	-	-
	4	2	2
Gewährte Kapitalentschädigung bei einer MdE von mindestens 25 v.H.			
4a	10	7	3
4b	15	5	10
4c	3	1	2
4d	2	2	-
	30	15	15
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - Klage - trotzdem unverändert geblieben			
4a	3	2	1
4b	3	2	1
4c	1	-	1
4d	-	-	-
	7	4	3
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - Klage - angehoben			
4a	3	2	1
4b	8	5	3
4c	3	2	1
4d	1	1	-
	15	10	5
MdE 25 v.H. bis einschl. 39 v.H. - Klage - auf mindestens 40 v.H. angehoben			
4a	5	2	3
4b	1	-	1
4c	1	-	1
4d	-	-	-
	7	2	5

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
MdE 40 v.H. und höher - Klage - angehoben			
4a	3	-	3
4b	2	-	2
4c	1	-	1
4d	-	-	-
	6	-	6
Abgeschlossene Lebensschäden (A-Schäden)			
4a	6	6	-
4b	4	4	-
4c	-	-	-
4d	-	-	-
	10	10	-
Unerledigte Körperschäden (B-Schäden)			
4a	28	15	13
4b	14	9	5
4c	1	1	-
4d	-	-	-
	43	25	18
Unerledigte Lebensschäden (A-Schäden)			
4a	2	2	-
4b	1	1	-
4c	-	-	-
4d	-	-	-
	3	3	-
In die Gruppe 4 entfallen somit im erledigten und unerledigten A- und B-Schaden im Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren	325	156	169

Das sind etwa 1/11 mehr Frauen als Männer.

Analoge Aufspaltung im Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren für die Gruppe 5:

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
MdE ab 25 v.H. (laufende Renten)			
5a	8	3	5
5b	7	4	3
	15	7	8
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - ohne Klage			
5a	-	-	-
5b	1	1	-
	1	1	-
Gewährte Kapitalentschädigung bei einer MdE von mindestens 25 v.H.			
5a	-	-	-
5b	6	3	3
	6	3	3
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - Klage - trotzdem unverändert geblieben			
5a	-	-	-
5b	-	-	-
MdE unter 25 v.H. oder 0 v.H. - Klage - angehoben			
5a	-	-	-
5b	-	-	-
MdE 25 v.H. bis einschl. 39 v.H. - Klage - auf mindestens 40 v.H. angehoben			
5a	-	-	-
5b	1	-	1
	1	-	1

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
MdE 40 v.H. und höher - Klage - angehoben			
5a	1	1	-
5b	-	-	-
	1	1	-
Abgeschlossene Lebensschäden (A-Schäden)			
5a	3	3	-
5b	-	-	-
	3	3	-
Unerledigte Körperschäden B-Schäden)			
5a	4	2	2
5b	-	-	-
	4	2	2
Unerledigte Lebensschäden (A-Schäden)			
5a	-	-	-
5b	-	-	-
In die Gruppe 5 entfallen somit im erledigten und unerledigten A- und B-Schaden im Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren	31	17	14

Das sind etwa 1/5 mehr Männer als Frauen.

Zusammenfassung aller Gruppen der neurologischen und psychiatrischen Fälle im A- und B-Schaden

- erledigte und unerledigte Fälle -

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
Gruppe 1 - Organische Hirnerkrankungen und Stoffwechselanomalien			
a) Hirntumor	9	6	3
b) Epilepsie	5	5	-
c) Multiple Sklerose	10	7	3
d) Cerebralsklerose	53	39	14
e) Diabetes mellitus	37	26	11
f) Morbus Basedow	10	1	9
	124	84	40
Gruppe 2 - Schädel- und Hirnverletzte, Bandscheibenschäden und Neuritiden			
a) Hirntraumen und Schädelverletzungen	11	9	2
b) Bandscheibenschäden mit Wurzelreizungen	34	23	11
c) Neuritiden aller Art	7	5	2
	52	37	15
Gruppe 3 - Abnormitäten der Persönlichkeitsartung			
a) Psychasthenie und Neurasthenie mit vegetativer Dystonie	339	179	160
b) Neurovegetative und neurocirculatorische Dystonie	150	74	76
	489	253	236
Gruppe 4 - Abnorme Erlebensverarbeitung			
a) Entwurzelungs-Depressionen, reaktive Depressionen	176	85	91
b) sogenannte Neurosen, insbesondere Angstneurosen	106	48	58
c) erlebnisreaktive Leiden sonstiger Art	19	9	10
d) sogenannter erlebnisbedingter Persönlichkeitswandel bzw. -Umstrukturierung	24	14	10
	325	156	169
Gruppe 5 - Endogene Nerven- und Geisteskrankheiten			
a) Melacholien	16	9	7
b) Schizophrenien	15	8	7
	31	17	14

	Fall-zahl	davon Männer	davon Frauen
Erledigte und unerledigte N.-u.-P.-Fälle im A- und B-Schaden insgesamt (unter Einbeziehung der nur bedingt hierher gehörigen Fälle der Gruppen 1e und 1f)	1.021	547	474

Das ist etwa ein Drittel der erledigten und unerledigten 3.140 Gesamtanträge im A- und B-Schaden.

	Fall-zahl	das sind Prozent von Fall-zahl
Erledigte und unerledigte Fälle im A- und B-Schaden insgesamt	3.140	
Neurologisch-psychische Erkrankungen	1.021	32,55 % v. 3.140
Erkrankungen sonstiger Art	2.119	67,45 % v. 3.140

X. AUSFUHRUNGEN ZU DEN EINZELNEN ERLEDIGTEN UND UNERLEDIGTEN NEUROLOGISCH-PSYCHISCHEN ERKRANKUNGEN INNERHALB DER FUNF GRUPPEN IM A- UND B-SCHADEN

Wenden wir uns nun speziell den einzelnen Gruppen zu und beginnen mit der Gruppe 1, den organischen Hirnerkrankungen und Stoffwechselanomalien.

1a) Bei den Verfolgten mit Hirntumor wurde die Diagnose nach eingehenden Untersuchungen durch einen Nervenarzt einwandfrei gestellt. In den vorliegenden neun Fällen mit Hirntumor (6 Männer, 3 Frauen) wurde auf Grund des Befundberichtes mit ausführlicher Anamnese unter Berücksichtigung des Verfolgungstatbestandes ein ursächlicher Zusammenhang für wahrscheinlich gehalten, und es erging daraufhin seitens der Behörde ein positiver Bescheid. Fünf Personen erhalten eine laufende Rente; bei zwei Personen wurde eine MdE von unter 25 % zuerkannt, das heißt, sie erhalten keine Rente, haben jedoch Anspruch auf Heilbehandlung. Eine Person wurde kapitalentschädigt, und bei einer weiteren Person wurde der Tod in ursächlichen Zusammenhang mit dem als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden gebracht und somit der Lebensschaden anerkannt.

1b) Es fanden sich fünf Personen (5 Männer) mit Formen einer erworbenen Epilepsie. Nach eingeholten nervenfachärztlichen Gutachten kam es dreimal zur Anerkennung eines Verfolgungsschadens; dagegen konnte über zwei Anträge auf Anerkennung eines bestehenden Hirnkrampfleidens bisher noch nicht endgültig entschieden werden.

1c) Über die multiple Sklerose bestehen in der ärztlichen Wissenschaft hinsichtlich der Wesensart und Entstehung des Leidens immer noch unterschiedliche Auffassungen. Diese

Unsicherheit bezüglich der Ätiologie wirkt sich natürlich auch auf die Beurteilung der Zusammenhangsfrage aus. Als unerläßliche und wesentliche Voraussetzung muß man eine konstitutionsbedingte Krankheitsbereitschaft annehmen. In ihr ist offenbar die Hauptursache dieses Leidens zu suchen. Den äußeren Einwirkungen kann im Wege der Kompromißlösung der Rang einer mitwirkenden Bedingung zugebilligt werden, die sich verschlimmernd auf die wirkende Krankheitsbereitschaft ausgewirkt hat. Von den hier in dieser Arbeit ermittelten Entschädigungsfällen kamen vier Personen (3 Männer, 1 Frau) zur Anerkennung mit einer rentenberechtigenden MdE von mindestens 25 v.H., da begründete Annahme für eine richtunggebende Verschlimmerung bestand. In einem Fall (1 Frau) kam es zur Anerkennung unter 25 v.H. Drei Personen (2 Männer, 1 Frau) wurden kapitalentschädigt, und in zwei Fällen (2 Männer) wurde der Tod des Verfolgten in ursächlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden als wahrscheinlich angenommen, und es kam somit zur Anerkennung des Lebensschadens.

1d) Bedingt durch die auf Verfolgung beruhenden akuten Streßereignisse, aber auch durch langandauernde seelische Spannungszustände infolge KZ- und Zuchthausinhaftierung sowie Deportations- und Emigrationsmaßnahmen und damit verbundenem menschenunwürdigem Leben in der Illegalität, kam es bei 53 Personen (39 Männer, 14 Frauen) zu nachgewiesenen, frühzeitig aufgetretenen cerebralsklerotischen Erkrankungen der Hirngefäße. In sieben Fällen (6 Männer, 1 Frau) wurde eine MdE von mindestens 25 v.H. zuerkannt. Bei zehn Anträgen (4 Männer, 6 Frauen) wurde das Leiden entweder als nicht verfolgungsbedingt oder aber eine MdE von unter 25 v.H. zuerkannt. In sechs Fällen (6 Männer) wurde Kapitalentschädigung gewährt. Bei acht Personen (3 Männer, 5 Frauen) wurde trotz Klage im Rechtsmittelverfahren keine rentenberechtigende MdE zuerkannt; dagegen wurde auf dem Klagewege für drei Personen (2 Männer, 1 Frau) eine MdE von mindestens 25 v.H. zuerkannt. In zwei weiteren

Klageverfahren (2 Männer) wurde einmal eine 40 %ige MdE, in einem andern Fall eine noch höhere MdE als verfolgungsbedingt anerkannt. Bei neun Personen (9 Männer) wurde ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang des zum Tode führenden Leidens mit dem anerkannten Verfolgungsleiden und somit der Lebensschaden bejaht. Sechs Anträge auf Anerkennung einer Cerebralsklerose als Verfolgungsschaden sind noch nicht entscheidungsreif (5 Männer, 1 Frau), und zwei Anträge auf Anerkennung des Lebensschadens bei dieser Krankheit (2 Männer) konnten ebenfalls bisher noch nicht abgeschlossen werden.

1e) Was den Diabetes mellitus anbetrifft, so stellt diese Erkrankung eine auf erblicher Basis entstandene chronische Erkrankung des endokrinen Systems und des mit ihm eingekoppelten vegetativen Nervensystems dar. Im Mittelpunkt steht jedoch in jedem Falle eine Dysfunktion des Inselorgans der Bauchspeicheldrüse. Alle namhaften Kliniker stimmen darin überein, daß in der Pathogenese die Erbanlage die entscheidende Rolle spielt. Neuere Untersuchungen deuten darauf hin, daß der Diabetes mellitus weit mehr verbreitet ist, als man bisher angenommen hat. KATSCH hat den Diabetes mellitus wohl nicht zu Unrecht als eine Stoffwechselentgleisung bzw. Insuffizienz angesichts der Belastungen der heutigen Zivilisation bezeichnet. Allerdings ist auch eine traumatische Entstehung eines Diabetes mellitus möglich, jedoch nur auf dem Wege einer Pankreaszerstörung. Allerdings läßt der Umstand, daß erst nach Zerstörung von 9/10 der Bauchspeicheldrüse ein Diabetes mellitus auftritt, diese Entstehungsform zur Rarität werden (SCHÖFFLING). Wird ein enger zeitlicher Zusammenhang beim Bestehen eines Diabetes mellitus nachgewiesen, dann dürfte auch der ursächliche Zusammenhang nicht abzustreiten sein. Es muß daher vom Gutachter geprüft werden, welche exogenen schädlichen Einflüsse im allgemeinen und im einzelnen neben der Erbanlage wirksam geworden sind. Unter dem Einfluß der Nahrungsmitteleinschränkung zeigte zum Beispiel der Diabetes

mellitus während der Weltkriege 1914-18 und 1939-45 eine Abnahme in der Häufigkeit, so auch zum Beispiel in den Kriegsgefangenenlagern und in den Konzentrationslagern, Zuchthäusern und Gefängnissen. Erst nach einem reichhaltigen Überangebot von Speisen nach einer Hungerperiode manifestierte sich hin und wieder ein Diabetes mellitus. Es wird neuerdings behauptet, daß durch schwere und schwerste psychische Belastungen eine Verschlechterung der Stoffwechsellage auch zur Manifestation eines Diabetes mellitus führen könne.

Nach Überprüfung wurde siebenmal (6 Männer, 1 Frau) ein Diabetes mellitus mit einer MdE von mindestens 25 v.H. anerkannt. Vier Anträge wurden durch negativen Bescheid entschieden, bzw. ohne rentenberechtigenden MdE-Grad anerkannt. Sieben Personen (4 Männer, 3 Frauen) erhielten eine Kapitalentschädigung. Zwei Personen (1 Mann, 1 Frau) kamen trotz Klage zu keinem rentenberechtigenden MdE-Grad. Im Klageverfahren erkannte das Landgericht bei fünf Personen (3 Männer, 2 Frauen) eine MdE von mindestens 25 v.H. an. Zwei Personen (1 Mann, 1 Frau) klagten mit Erfolg gegen eine MdE von 25 v.H. bis 39.v.H. und gegen eine MdE von 40 v.H. und mehr. Ein Antrag (1 Mann) kam im Lebensschaden zur Anerkennung. Acht Anträge (7 Männer, 1 Frau) stehen im B-Schaden und 1 Antrag (1 Mann) im Lebensschaden noch zur Entscheidung an. Bemerkenswert ist, daß mit Diabetes mellitus über doppelt so viele Männer wie Frauen ermittelt wurden.

1f) Was die Schilddrüsenerkrankungen (Überfunktion der Schilddrüse) betrifft, so muß auch hier der ursächliche und zeitliche Zusammenhang in jedem einzelnen Fall geprüft werden. Vor allem bei Verfolgten, die nicht inhaftiert waren und zu Beginn der NS-Gewaltmaßnahmen noch unter relativ zureichender Ernährung standen, wurden unter dem Druck der seelischen Belastung des öfteren Schilddrüsenüberfunktionen beobachtet, dies insbesondere bei Mädchen

und jungen Frauen, und zwar oftmals gleichzeitig in Verbindung mit einer Amenorrhoe. Mit der Verschlechterung der Ernährungslage, vor allem in den Konzentrationslagern, machte die Schilddrüse eine regressive Entwicklung bis zu einem Bruchteil ihres ursprünglichen Gewichtes durch. Wenn bei Verfolgten Hyperthyreosen oder Thyreotoxikosen vorliegen, so ist in jedem Falle seitens des Gutachters besonders auf den Nachweis eines sehr engen zeitlichen Zusammenhangs zu achten. Dabei sind die konstitutionelle Bereitschaft zu dieser Krankheit sowie auslösende Faktoren aus der Zeit nach der Befreiung in ihrer kausalen Bedeutung zu berücksichtigen.

In dieser Arbeit wurden sieben Fälle (1 Mann, 6 Frauen) mit Morbus Basedow ermittelt, die mit einer verfolgungsbedingten MdE von mindestens 25 v.H. zur Anerkennung kamen. Ein Antrag (1 Frau) wurde mit unter 25 v.H. anerkannt. Bei einer MdE von 25 bis 39 v.H. kam es im Rechtsmittelverfahren auf Grund der Klage zu einer Entscheidung von 40 v.H. Ein Antrag im B-Schaden (1 Frau) konnte bisher noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

Insgesamt wurden in der Gruppe 1 124 Personen (84 Männer und 40 Frauen) mit organischen Hirnerkrankungen und Stoffwechselanomalien ermittelt.

In der Gruppe 2 sind die Personen erfaßt, die infolge NS-Gewaltmaßnahmen, z.B. während KZ-Haft, Gefängnis-, Zuchthausinhaftierung u.ä. am Schädel, an der Wirbelsäule oder an peripheren Nervenstämmen verletzt wurden. Während es am Schädel einerseits lediglich zu Weichteilverletzungen mit Narbenbildung kam, erlitten einige auch Hirnverletzungen, wobei das Hirn nachweislich infolge äußerer Gewalteinwirkung organische Veränderungen erlitt. Eine solche Hirnverletzung kann auch zum Beispiel durch direkte Gewalteinwirkung zustande kommen, wie etwa durch Sturz oder Wurf

auf hirnferne Körperteile oder durch entsprechende Störung der Blutversorgung des Gehirns infolge traumatischer Unterbindung von Arterien. In jedem Falle ist es Aufgabe des Gutachters, in erster Linie festzustellen, ob nach der Art der Gewalteinwirkung auf den Schädel eine Verletzung des Gehirns als wahrscheinlich anzunehmen ist und entsprechende Symptome bzw. Folgen nachweisbar zurückgeblieben sind. Dabei braucht die Schwere einer stattgefundenen Hirnverletzung dem Grade der äußeren Verletzung des Schädels keineswegs zu entsprechen, während andererseits umfangreiche Verletzungen des knöchernen Schädels nicht mit einer Hirnverletzung verbunden zu sein brauchen.

2a) Bezüglich der Hirntraumen konnten nachgewiesenermaßen sechs Personen (4 Männer, 2 Frauen) ermittelt werden, bei denen eine verfolgungsbedingte MdE von mindestens 25 v.H. anerkannt worden war. Kapitalentschädigung wurde zwei Personen (2 Männer) gewährt. Bei drei Personen (3 Männer) wurde im Rechtsmittelverfahren durch das Landgericht eine verfolgungsbedingte MdE von mindestens 25 v.H. anerkannt. Unter den erledigten A-Schäden sowie unter den unerledigten A- und B-Schäden fand sich kein Fall mit Hirntrauma. Zu sagen ist noch, daß eine verfolgungsbedingte MdE nicht anerkannt wurde, wenn es sich lediglich um Weichteilverletzungen am Schädel handelte, die unter Narbenbildung folgenlos abgeheilt waren.

2b) Bei den Bandscheibenschäden, die in dieser Gruppe ermittelt wurden, fanden nur die Fälle Berücksichtigung, bei denen nachweislich ein ursächlicher Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen als wahrscheinlich anzunehmen war. Im Krankengut der Begutachtung Verfolgter sind am häufigsten Bandscheibenschäden mit den gebräuchlichen Bezeichnungen Chondrose, Osteochondrose und Spondylose. Charakteristisch ist die Chondrose durch die Bandscheibenerniedrigung bzw. durch die Verschmälerung des Zwischenwirbelraumes. Die Spondylosis deformans ist die häufigste und auffallendste Erkrankung der Wirbelsäule.

In dieser Arbeit wurden lediglich die Fälle registriert, bei denen es infolge einer Bandscheibenveränderung zur Kompression von Nervenwurzeln und damit zu Schmerzzuständen im Ausbreitungsgebiet dieser Nerven am Kopf, Hals, Schulter- und Lendengürtel sowie in der Beckenregion und den oberen und unteren Extremitäten gekommen war. Das Hauptkrankheitszeichen der lumbalen Wurzelkompression ist die Ischialgie. Analog zur mechanischen Kompression lumbaler Wurzeln findet man auch ähnliche Schmerzzustände in Schulter und Arm, bekannt als sogenanntes Schulter-Arm-Syndrom und Cervikalsyndrom. VOLKMANN und SCHLOMKA haben darauf hingewiesen, daß in jedem Fall zur Anerkennung dieser Schäden besondere Verhältnisse vorgelegen haben müssen, um ein Mitwirken äußerer Faktoren beim Bandscheibenverschleiß unterstellen zu können. Dieser Nachweis in Form von äußerer Gewalteinwirkung während Inhaftierung, illegalem Leben oder im Emigrationsland durchgemachter schwerer, ungewohnter Arbeit rechtfertigte auf Grund eingehender ärztlicher Untersuchungsergebnisse sowie ausführlich erhobener Verfolgungs- und Arbeitsanamnese bei fünfzehn Personen (11 Männer, 4 Frauen) eine verfolgungsbedingte MdE von mindestens 25 v.H.. Bei sechs Personen (5 Männer, 1 Frau) kam es zur Festsetzung einer verfolgungsbedingten MdE von unter 25 v.H. bzw. 0 v.H. Drei Personen (3 Frauen) wurden kapitalentschädigt. Bei zwei Personen (2 Männer) blieb es durch Entscheidung des Landgerichts trotz Klage bei der vom Amtsarzt festgesetzten verfolgungsbedingten MdE von unter 25 v.H. Fünf Personen (3 Männer, 2 Frauen) erhielten im Rechtsmittelverfahren durch Gerichtsurteil eine mindestens 25 %ige MdE und mehr zuerkannt. Eine Person (1 Frau) klagte gegen die festgesetzte MdE von 25 - 39 v.H.; durch Gerichtsentscheidung wurde eine verfolgungsbedingte MdE von 40 v.H. anerkannt. Unter den erledigten und unerledigten Lebensschäden fand sich kein entsprechender Fall. Im unerledigten B-Schaden konnten zwei Anträge dieser Art (2 Männer) noch nicht zur abschließenden Entscheidung durch das LEA gebracht werden.

2c) Neuritiden oder Neuralgien sind, wenn nicht ausgesprochene Atrophien oder Lähmungen bestehen, in den meisten Fällen mit einer MdE von 20 bis 30 v.H. zu bewerten. Bei trophischen Störungen, bedingt durch Neuritiden, erhöhen sich diese MdE-Sätze entsprechend; dagegen sind bei Teilausfällen geringere Bewertungen anzusetzen. In dieser Arbeit wurden auf Grund ärztlicher und fachärztlicher gründlicher Durchuntersuchungen und Befundberichte bei fünf Personen (4 Männer, 1 Frau) mit diesem Krankheitsbild eine verfolgungsbedingte MdE von mindestens 25 v.H. festgestellt. Für zwei Anträge (1 Mann, 1 Frau) auf Anerkennung von Neuritiden allgemeiner Art konnten im B-Schaden bisher noch keine MdE-Grade festgesetzt und damit noch kein abschließender Bescheid seitens der Entschädigungsbehörde erteilt werden. In den erledigten und unerledigten A-Schäden konnte ein Antrag auf Anerkennung einer Neuritis oder Neuralgie nicht ermittelt werden.

Somit fanden sich in Gruppe 2 unter den aufgeführten drei Krankheitsbildern 52 Personen, davon waren 37 Männer und 15 Frauen; das heißt, es fanden sich in dieser Schadenssparte mehr als 2 1/2 mal so viele Männer wie Frauen.

In der Gruppe 3 ist ein funktioneller Zusammenhang zwischen Psychasthenie und Neurasthenie mit vegetativer Dystonie *) nicht verwunderlich. Zu den verschiedenen psychischen Störungen kommen in der Regel körperliche Beschwerden und

---

*) Der Begriff der vegetativen Dystonie stammt von WICHMANN. Er wurde von ihm im Jahre 1934 geprägt. Es handelt sich hierbei um Fehlsteuerungen des unbewußten Nervensystems. Früher bezeichnete man solche Störungen als "Neurose des Vagus oder auch Parasympathicus genannt." HOCHREIN hat so die vegetativ-dystonen Störungen des Herz- und Kreislaufsystems als "neurocirculatorische Dystonie" und gleiche Erscheinungen an den Lungen als "pulmonale Dystonie" bezeichnet. UNGER beschrieb so die "vegetativ-circulatorische Colitis." CURTIUS und KRUGER umrissen das vegetativ-endokrine Syndrom der Frauen. Im amerikanischen Schrifttum erscheint die vegetative Dystonie als sogenanntes "Effort-Syndrom, neurocirculatorische Asthenie".

Symptome hinzu. Neben Angst und Schwäche werden vegetative Symptome wie Schweißausbrüche, Herzsensationen, Zittern, Kreislaufstörungen sowie Magen- und Darmbeschwerden verzeichnet. Relativ unspezifische Symptome sind (Spannungs-) Kopfschmerzen, Schwindelerscheinungen und eine Reihe sonstiger diffuser Körperbeschwerden.

Die sogenannten vegetativen Fehlsteuerungen repräsentieren lediglich den somatischen Aspekt der leiblich-seelischen Ganzheit, sie stellen aber kein Krankheitsbild sui generis dar. Wird im psychischen Befund starke emotionelle Unausgeglichenheit beschrieben, dann bestehen kaum Bedenken, eine vegetative Symptomatik als deren körperliches Korrelat anzusehen.

Man muß die unterschiedlichen Nomenklaturen für vegetative Dysregulationen kennen, um ihre sinngemäße Einordnung in die hier gebräuchlichen Klassifikationen vornehmen zu können. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich vegetative Störungen auf eine vielfältige Ursachenreihe zurückführen lassen. Konstitutionelle, hereditäre und endokrine Faktoren sind sicherlich von bestimmender und entscheidender Wirksamkeit. Umwelteinflüssen - und hier müssen vorrangig langdauernde seelische Konfliktsituationen und extreme seelische Belastungen Erwähnung finden - ist gegebenenfalls eine verschlimmernde Bedeutung beizumessen.

Für das Gebiet der psychoreaktiven Störungen ist nach der gegenwärtigen wissenschaftlichen Auffassung eine reversible wechselseitige Beeinflussung seelischer Vorgänge und funktioneller Organbeschwerden anzunehmen. Einer abnorm seelischen Haltung entsprechen jeweils analog funktionelle Störungen an einem oder auch an mehreren inneren Organen, je nach der individuellen Prädisposition. Sind aus dem Verfolgungstatbestand akute Streßereignisse oder langdauernde schwere seelische Spannungszustände erwachsen, wie man sie heute zum Beispiel nach KZ-Haft, Getto-, Gefängnis- oder

Suchthausaufenthalt sowie nach jahrelangem Leben in der Illegalität kennt, so wird zu prüfen sein, ob eine wesentliche Mitverursachung der konstitutionsgebundenen vegetativen Dystonie wahrscheinlich ist.

Wir fanden die meisten neurologisch-psychischen Erkrankungen in der Kategorie der Abnormitäten der Persönlichkeitsartung. Dabei fiel insbesondere auf, daß die Anerkennung einer Psychasthenie und Neurasthenie mit vegetativer Dystonie erfolgte und daß die meisten dieser Gutachten auf dieser Diagnose von französischen Vertrauensärzten, aber auch von französischen Nervenfachärzten, erstellt wurden. Bemerkenswert waren auch hier wieder teilweise stark überhöhte Bewertungsgrundsätzeder Gesamt- wie auch der verfolgungsbedingten MdE, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe nicht in jedem Fall zugrunde gelegt werden konnten, und somit mußte bei der abschließenden amtsärztlichen Beurteilung beim LEA eine entsprechende Reduzierung der jeweils beurteilten MdE und gegebenenfalls auch eine Änderung des Anerkennungstenors des Erstgutachters erfolgen.

3a) Zur Anerkennung mit einer verfolgungsbedingten MdE von mindestens 25 v.H. kamen 239 Personen (119 Männer und 120 Frauen) mit der Diagnose: Psychasthenie und Neurasthenie mit vegetativer Dystonie (etwa gleich viele Personen in jedem Geschlecht).

3b) Unter der Diagnose: Neurovegetative und neurocirculatorische Dystonie kam es zur Anerkennung gleicher MdE für 90 Personen (38 Männer und 52 Frauen). Sechs Personen (2 Männer, 4 Frauen) erreichten die Rentenschwelle nicht. Kapitalentschädigt wurden 48 Personen (34 Männer, 14 Frauen). Im Rechtsmittelverfahren blieb die Entscheidung durch das Landgericht bei drei Personen (1 Mann, 2 Frauen) unter 25 v.H. oder 0 v.H. Sieben Personen (1 Mann, 6 Frauen) wurden durch Entscheidung des Landgerichts auf mindestens

25 v.H. angehoben. Neun Personen (6 Männer, 3 Frauen) klagten gegen eine MdE von 25 - 39 v.H.; sie wurden durch Entscheidung des Landgerichts auf mindestens 40 v.H. angehoben. Bei vier Personen (4 Männer) wurde ein ursächlicher Zusammenhang des anerkannten Leidens mit der Todesursache als wahrscheinlich angesehen; das heißt, der Lebensschaden wurde bejaht. Während gegenwärtig noch 23 B-Schäden (12 Männer, 11 Frauen) zur Entscheidung durch das LEA oder das Landgericht anstehen, fand sich kein entsprechender Fall im unerledigten Lebensschaden. Kapitalentschädigt wurden sechzehn Personen (7 Männer, 9 Frauen) mit der Diagnose der vegetativen und neurocirculatorischen Dystonie. Auf Grund einer Klage konnten im Rechtsmittelverfahren elf Personen (8 Männer, 3 Frauen) durch Entscheidung des Landgerichts auf mindestens 25 v.H. angehoben werden. Gegen eine MdE von 25 - 39 v.H. klagten drei Personen (2 Männer, 1 Frau); ihnen wurde durch Gerichtsentscheidung eine verfolgungsbedingte MdE von mindestens 40 v.H. zuerteilt. Ebenso wurde durch das Landgericht bei drei Personen (1 Mann, 2 Frauen) eine bisherige verfolgungsbedingte MdE von mindestens 40 v.H. entsprechend angehoben. Bei den erledigten A-Schäden fand sich mit dieser Diagnose kein Fall. An unerledigten B-Schäden stehen zur Zeit noch 27 Anträge durch das LEA oder durch das Landgericht zur Entscheidung an (18 Männer, 9 Frauen). Im unerledigten A-Schaden wurde mit solch einer Diagnose kein Fall ermittelt.

Insgesamt wurden somit in den erledigten und unerledigten A- und B-Schäden in Gruppe 3 489 Fälle, davon 253 Männer und 236 Frauen, mit Abnormitäten der Persönlichkeitsartung registriert. Auch hier fand sich, ähnlich wie bei den Erkrankungen endogener Art, eine etwa gleiche Verteilung auf beide Geschlechter.

Was die Gruppe 4 betrifft, so handelt es sich hier um Personen mit abnormer Erlebensverarbeitung, z.B. reaktiv-depressive Neurosen, erlebnisreaktive Erkrankungen, Persön-

lichkeitswandel und Umstrukturierung. Die chronisch-depressive Verstimmung als Symptom fand sich dabei ebenso häufig bei den Verfolgten mit schwersten Verfolgungsschicksalen (KZ-Lager, Getto- Zuchthausinhaftierung) wie auch bei denen der Emigrantengruppe (Leben in der Illegalität, Heimatentwurzelung). Lediglich bei den Personen, die zu Hause nur diskriminierenden Maßnahmen ausgesetzt waren, wenn auch mitunter schwersten Ausmaßes, fand sich das Symptom der Depression, auch der reaktiven Depression, seltener. Auch das Alter der Verfolgten scheint hierbei, insbesondere hinsichtlich der depressiven Krisen, eine nicht unwichtige Rolle zu spielen. Während es sich bei den unter Normalbelastungen auftretenden reaktiv-depressiven Syndromen vorwiegend - wenn auch nicht durchweg - um reversible Reaktionen handelt, so wurden doch in den letzten Jahren an Spät- und Spätestheimkehrern aus russischer Kriegsgefangenschaft von SCHULTE, PAUL, MÜHLBÄCHLER u. a. chronische Verläufe der Depressionen beobachtet, wobei von PAUL und MÜHLBÄCHLER die erlebnisreaktiven Charakterveränderungen stark betont wurden. Von EITINGER wird eine Gruppe rigider, schwermütiger Personen beschrieben, die sich nach dem Kriege nicht mehr umstellen konnten. Von besonderer Bedeutung sind zweifelsohne zwei Bereiche:

1.) die psychischen Nachwirkungen der Verfolgung und
2.) die individuelle Disposition,

wobei das Alter des Verfolgten für beide Bereiche von entscheidender Bedeutung sein dürfte. Eine dritte Gruppe, die in dieser Arbeit ermittelt wurde, bei denen durch Gutachter und Fachgutachter von reaktiven, chronischen Depressionen gesprochen wurde, ist die Gruppe jugendlicher Verfolgter, bei denen charakteristische Störungen infolge frühzeitig erlebter psychischer Streßwirkungen, z. B. gewaltsamer Trennung von den Eltern, fluchtartigen Ausweichens vor NS-Terrormaßnahmen der Gestapo und sonstiger NS-Organe und ebenso durch Heimatentwurzelung beobachtet werden konnten. Im großen und ganzen handelt es sich in der Mehrzahl

um Personen, die Jahren dauernder Haft, ständiger körperlicher wie seelischer Mißhandlung und Lebensbedrohung ausgesetzt waren. Andere konnten zwar der Deportierung in ein Vernichtungslager noch rechtzeitig entgehen, mußten sich aber unter menschenunwürdigen Verhältnissen in der Illegalität versteckt halten, waren praktisch zu jeder Zeit gehetzt und von berechtigter Angst befallen, eines Tages entdeckt und zur Deportierung in ein KZ bestimmt zu werden.

4a) Häufig konnte aber der Diagnose "Entwurzelungsdepression, auch reaktive Depression" und der hierfür angesetzten verfolgungsbedingten MdE durch den Amtsarzt des LEA auf Grund der Aktenunterlagen und unter Berücksichtigung des Verfolgungstatbestandes nicht zugestimmt werden. Hier sind in der Hauptsache die Gutachten zu nennen, die von französischen Vertrauensärzten der Deutschen Konsulate in Frankreich, aber auch von Nervenfachärzten in Frankreich erstellt worden waren. Insbesondere führten oftmals nur ungenügende anamnestische Erhebungen - ob beruflicher, gesundheitlicher, arbeitsmäßiger oder verfolgungsmäßiger Art - und nicht ausreichend erhobene Befunde erfahrungsgemäß zur unrichtigen Erkennung der in ihrer Unverbindlichkeit schwierigen Diagnose wie auch, dadurch bedingt, zur Überbewertung der Gesamt- und auch der verfolgungsbedingten MdE bei den ehemals verfolgten Antragstellern.

So konnten in dieser Arbeit 113 Personen als diagnostisch hierhergehörig ermittelt (48 Männer, 65 Frauen) und mit mindestens 25 v.H. zur Anerkennung gebracht werden. Drei Personen (1 Mann, 2 Frauen) blieben unter 25 v.H. bzw. bei 0 v.H. Kapitalentschädigt wurden zehn Personen (7 Männer, 3 Frauen). Im Rechtsmittelverfahren blieben drei Personen (2 Männer, 1 Frau) trotz Klage durch Gerichtsentscheidung auf unter 25 bzw. 0 v.H. Ebenfalls wurden drei Personen (2 Männer, 1 Frau) im Rechtsmittelverfahren durch richterlichen Entscheid auf mindestens 25 v.H. angehoben.

Fünf Personen (2 Männer, 3 Frauen) klagten gegen eine festgesetzte MdE von 25 - 39 v.H. und wurden durch Entscheidung des Landgerichts auf mindestens 40 v.H. angehoben. Drei Personen (3 Frauen) wurden bei einer festgesetzten MdE von 40 v.H. durch Gerichtsentscheidung auf eine entsprechend höhere verfolgungsbedingte MdE angehoben. Sechs Personen (6 Männer) wurde Lebensschaden zugesprochen, das heißt, der ursächliche und zeitliche Zusammenhang zwischen dem zum Tode führenden Leiden und dem anerkannten Verfolgungsleiden wurde bejaht. Unerledigt blieben bisher im B-Schaden 28 Personen (15 Männer, 13 Frauen), während im A-Schaden zwei Personen (2 Männer) noch zur Entscheidung anstehen.

4b) Die Mehrzahl der Psychiater ist sich darin einig, daß unter dem Krankheitsbild einer "Neurose" seelische Fehlentwicklungen bzw. Fehlhaltungen zu verstehen sind, die sich in seelischen oder körperlichen bzw. in beiden Leidenszuständen äußern, (Organ- und Psychoneurosen sowie Kombinationen beider Formen) deren Pathogenese in zeitlicher Tiefengliederung bis in die Kindheit zurückreicht und als wesentliche Determinate Erlebnisse aufweist, die dem Leidenden nicht oder nur mangelhaft einsichtig sind, zumindest aber von ihm nicht in ihren genetischen Zusammenhängen mit dem aktuellen Leidenszustand übersehen werden (VÖLKEL). Auf Grund der entwicklungsbedingten neurotischen Persönlichkeitsstruktur, der erworbenen abnormen Persönlichkeitshaltung (VENZLAFF), die sich in der ersten Phase der Pathogenese herausgebildet hat, können innere Konflikte und äußere Belastungen nicht regelrecht verarbeitet werden und führen in der zweiten Phase zu psycho- oder organneurotischen Störungen. Unter psychoneurotischen Störungen versteht man neurotische Angst-, Zwangs-, Spannungs- und Hemmungszustände der verschiedensten Art; unter organneurotischen Störungen dagegen versteht man psychisch bedingte Organbeschwerden und Funktionsstörungen, z. B. von Seiten des Herzens, der Atmungsorgane, des Magen-, Darm und Genital-

traktes sowie anderer vegetativ-nervös regulierter Organsysteme. Von den neurotischen Zustandsbildern sind diejenigen erlebnisreaktiven Entwicklungen, Sensibilisierungen und Dauerreaktionen abzugrenzen, die frei sind von Wunsch- und Zwecktendenzen und die in Anbetracht des ungewöhnlichen Ausmaßes der erlittenen Schädigungen, wie dies in der Hauptsache für KZ-, Zuchthausinhaftierte, Deportierte und in die Emigration des illegalen Lebens geflüchtete Personen zutrifft, als adäquat zu bezeichnen sind.

Bei statistischer Überprüfung stehen die von den Gutachtern immer wieder diagnostizierten Angst-, Spannungs- und Zwangsneurosen im Vordergrund. Auch hier finden sich die meisten Gutachten mit dieser Diagnose von französischen Gutachtern. Oftmals kam es durch den Amtsarzt des LEA zur Revidierung der Diagnose unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsbefunde und des durchgemachten Verfolgungsschicksals des jeweiligen Antragstellers, wobei natürlich dann auch die vom Erstgutachter festgesetzte Gesamt- und verfolgungsbedingte MdE entsprechend abgeändert werden mußte.

Nach Überprüfung kam es zur Anerkennung von Schäden bei 57 Personen (21 Männer, 36 Frauen) mit einer verfolgungsbedingten MdE von mindestens 25 v.H. für das Krankheitsbild der Neurose, insbesondere der Angstneurose. Eine Person (1 Mann) wurde mit einer MdE unter 25 v.H. anerkannt. Kapitalentschädigung wurde fünfzehn Personen (5 Männer, 10 Frauen) gewährt. Im Rechtsmittelverfahren blieb es durch Entscheidung des Landgerichts für drei Personen (2 Männer, 1 Frau) bei einer verfolgungsbedingten MdE von unter 25 v.H. oder 0 v.H. Bei acht Personen (5 Männer, 3 Frauen) kam es durch Gerichtsentscheidung zur Festsetzung einer mindestens 25 %igen MdE. Gegen eine verfolgungsbedingte MdE von 25 - 39 v.H. klagte mit Erfolg eine Person (1 Frau), die demnach mit einer MdE von mindestens 40 v.H. zur Anerkennung kam. Gegen eine mindestens 40 %ige MdE

klagten zwei Personen (2 Frauen), wobei es durch Gerichtsentscheidung zur entsprechenden Anhebung der verfolgungsbedingten MdE kam. Bei vier Personen (4 Männer) wurde Lebensschaden anerkannt. Unerledigt blieben bisher im B-Schaden vierzehn Anträge (9 Männer, 5 Frauen), wohingegen im A-Schaden lediglich ein Antrag (1 Mann) noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnte.

Im Gegensatz zu den Angstneurosen, die vorwiegend Personen mit abnorm gesteigerter Angstbereitschaft betraf, kam es bei Personen mit besonders schweren Schreckträumen zu Angstreaktionen. Diese akuten traumatischen Angst- und Schreckneurosen sind eine relativ einheitliche und hinreichend untersuchte Gruppe der Erlebnisreaktionen. Auch bei den entlassenen KZ-Häftlingen sind in unterschiedlicher Häufigkeit Angstsymptome registriert worden. In der Tat haben zahlreiche Untersucher von KZ-Lager-Heimkehrern, etwa TARGOWLA, BAEYER u.a. darauf hingewiesen, daß die erlebnisreaktive Symptomatik oft erst nach einer unterschiedlich langen Latenzzeit voll manifest wurde. Einen Teil dieser erlebnisreaktiven Erkrankungen sah man reversibel verlaufen, ja zum Teil konnte eine völlige Remission einer erlebnisreaktiven Symptomatik späterhin, vor allem bei Nachuntersuchungen, festgestellt werden.

4c) Bei den in dieser Arbeit aufgeführten erlebnisreaktiven Erkrankungen wurde vom Erstgutachter mit Wahrscheinlichkeit festgestellt, daß die depressiv gefärbte, ängstliche Erlebnisreaktion mit ihren zum Teil vegetativen Begleitwrscheinungen durch die langwährende Anspannung und seelische Belastung adäquat verursacht wurde. Angewandt auf die Rechtsnormen des BEG, war von einer Verursachung des Leidens durch Verfolgungseinflüsse im Sinne der Entstehung zu sprechen, sofern man einer bestehenden individuellen Disposition kein wesentliches Gewicht beimessen konnte. In jenen Fällen, in denen eine latent neurotische Struktur durch verfolgungsbedingte, außergewöhnliche see-

lische Belastungen zur Manifestation erlebnisreaktiver Erkrankungen kommt, ist unter Umständen eine wesentliche Mitverursachung anzunehmen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nimmt eine wesentliche Mitverursachung dann an, wenn mindestens 25 % der Gesamtheit ätiologischer Faktoren Verfolgungseinflüsse sind. Waren jedoch vor dem Auftauchen einer "abnormen" Erlebnisreaktion auf Verfolgungseinflüsse gleichartige neurotische oder psychopathische Symptome oder Verhaltensmerkmale vorhanden, dann stehen lediglich eine richtunggebende oder eine abgrenzbare Verschlimmerung als Anerkennung des Leidens zur Frage. Im Falle einer Anerkennung muß jedoch der zeitliche Zusammenhang, allerdings unter Einbeziehung möglicher Latenzzeiten, gewahrt sein.

Bei Überprüfung dieses Krankheitsbildes kam es bei neun Personen (5 Männer, 4 Frauen) zur Anerkennung bei einer verfolgungsbedingten MdE von mindestens 25 v.H. Kapitalentschädigt wurden drei Personen (1 Mann, 2 Frauen). Eine Person (1 Frau) klagte gegen die Nichtanerkennung dieser Erkrankung seitens der Entschädigungsbehörde; es blieb jedoch durch Urteil des Landgerichts bei der amtsärztlichen Entscheidung. Bei drei Personen (2 Männer, 1 Frau) wurde im Rechtsmittelverfahren durch Gerichtsentscheidung eine verfolgungsbedingte MdE von mindestens 25 v.H. zuerkannt. Eine Person (1 Frau) klagte gegen eine gewährte verfolgungsbedingte MdE von 25 - 39 v.H. und wurde durch Urteil des Landgerichts auf mindestens 40 v.H. angehoben. Bei einer zuerkannten verfolgungsbedingten MdE in Höhe von 40 v.H. kam es durch Entscheidung des Landgerichts zur Anerkennung eines höheren MdE-Grades. Unter den erledigten Lebensschäden fand sich kein Fall mit dieser Erkrankung; ebenso war bei den unerledigten Lebensschäden kein solcher Antrag festzustellen. Lediglich im unerledigten B-Schaden ließ sich ein Antrag (1 Mann) ermitteln, der jedoch noch zur Entscheidung beim Landgericht Saarbrücken ansteht.

4d) Die Verfolgungsereignisse führten unter anderem mehrfach zu einem deutlichen Bruch in der Lebenslinie. Dieses Phänomen, auf das v.BAEYER, KOLLE und VENZLAFF ausdrücklich hinweisen, legt die Annahme nahe, daß es sich bei Dauerfolgen im Verfolgungsgeschehen nicht mehr um eine einfache Erlebnisreaktion, sondern um mehr oder weniger ausgeprägte Persönlichkeitsveränderungen, aber auch um Umstrukturierung einer Persönlichkeit handelt. Die relative Zusammengehörigkeit der meisten erlebnisreaktiven Dauersyndrome schafft das Bedürfnis einer einheitlichen diagnostischen Bezeichnung. VENZLAFF hat dafür den Begriff des "erlebnisbedingten Persönlichkeitswandels" vorgeschlagen. Diese einprägsame, in mancher Hinsicht aber fragwürdige Bezeichnung hat den Vorteil klarer Unterscheidung von den Erlebnisreaktionen einerseits, die als temporäre Reaktionen bei unveränderter Disposition definiert werden können, und den abnormen Entwicklungen andererseits, die wenigstens im Anfang eine progrediente Verlaufstendenz aufzuweisen pflegen. Außergewöhnliche Erlebnisse - VENZLAFF spricht hier von einem "unheilbaren Bruch in der Daseinsordnung" - sind nach diesem Autor imstande, als ein Stück der persönlichen Lebensgeschichte unwiderrufliche innere Wandlungen der durch Verfolgungsmaßnahmen betroffenen Person zu hinterlassen. Auf methodologische Schwierigkeiten dieser Konzeption kann hier nur hingewiesen werden.

Was die ermittelten Fälle des erlebnisbedingten Persönlichkeitswandels betrifft, so kamen 21 Personen (11 Männer, 10 Frauen) mit einer verfolgungsbedingten MdE von mindestens 25 v.H. zur Anerkennung. Kapitalentschädigung wurde für zwei Personen (2 Männer) gewährt. Einer Person (1 Mann) wurde nach Klage gegen den ablehnenden Bescheid des LEA des Saarlandes im Rechtsmittelverfahren durch Landgerichtsentscheidung eine mindestens 25 %ige verfolgungsbedingte MdE zuerkannt. Unter den erledigten A-Schäden sowie unter den unerledigten A- und den unerledigten B-Schäden ließen sich diese beiden Krankheitsbilder des Persönlichkeitswandels und der Umstrukturierung nicht ermitteln.

Insgesamt wurden somit in der Gruppe 4 325 Personen, davon 156 Männer und 169 Frauen, mit abnormer Persönlichkeitshaltung ermittelt, auch in dieser Gruppe annähernd ebenso viele Männer wie Frauen.

In der Gruppe 5 ließen sich einmal Verfolgte mit schwersten Verfolgungsschicksalen (kZ-, Getto-, Zuchthausinhaftierung) und andererseits Verfolgte der Emigrantengruppe, also bei Leben in der Illegalität und somit außerhalb ihrer Heimat, sogenannte Heimatentwurzelte, ermitteln.

5a) Was die verschiedentlich von französischen Gutachtern als Melancholien diagnostizierten endogenen Depressionen betrifft, so ist nach PANSE die ursächliche Bedeutung exogener Faktoren im Sinne einer Manifestationsförderung unter Umständen extremer Belastungen physischer und psychischer Art in besonders gelagerten Einzelfällen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu bejahen.

5b) Ebenso verhält es sich mit der echten Schizophrenie, die nachgewiesenermaßen ein Erbleiden darstellt. Die Wahrscheinlichkeit der gelegentlichen ursächlichen Mitwirkung sehr schwerer und spezieller exogener und psychischer Belastungsfaktoren läßt sich aber gelegentlich nicht sicher ausschließen. Ein enger zeitlicher Zusammenhang ist im Zweifelsfalle zur positiven Entscheidung unerläßlich. Der Arzt ist nicht immer in der Lage, zu entscheiden, ob die Schizophrenie nicht in ihrem Gesamtverlauf unterschwellig (subklinisch) geblieben wäre, wenn es das manifestierende Ereignis oder Erlebnis (hier Verfolgungsmaßnahmen mit ihren physischen und psychischen Belastungsformen) nicht gegeben hätte.

5a-b) In dieser Arbeit wurden bei sieben Personen (4 Männer, 3 Frauen) mit Schizophrenie und bei acht Personen (3 Männer, 5 Frauen) mit Melancholien eine mindestens 25

prozentige verfolgungsbedingte MdE anerkannt. Eine Person (1 Mann) mit Schizophrenie wurde mit unter 25 v.H. anerkannt. Es fand sich keine Anerkennung beim Krankheitsbild der Melancholie bei dieser MdE. Kapitalentschädigt wurden sechs Personen (3 Männer, 3 Frauen); auch hier fand sich keine Melancholie. Bei einer MdE von 25 - 39 v.H. wurde eine Person (1 Frau) durch Gerichtsentscheidung auf mindestens 40 v.H. angehoben. Bei einer MdE von 40 v.H. und mehr wurde trotz Klage ein Antrag (1 Mann) durch Entscheidung des Landgerichts nicht angehoben. Bei den erledigten A-Schäden fanden sich drei Fälle (3 Männer), für welche Lebensschaden bei anerkannter Melancholie zugesprochen wurde. Unerledigt blieben bisher im B-Schaden vier Fälle (2 Männer, 2 Frauen) mit Antrag auf Anerkennung einer Melancholie als Verfolgungsschaden. Im A-Schaden fand sich kein entsprechender unerledigter Fall.

Insgesamt wurden somit im A- und B-Schaden in Gruppe 5 31 Personen, davon 17 Männer und 14 Frauen, mit Erkrankungen endogener Art auf neurologisch-psychiatrischen Gebiet ermittelt. Die gefundenen Zahlen zeigen, daß die Verteilung beider Geschlechter innerhalb dieses Krankheitsbildes sich in etwa die Waage hält.

Faßt man noch einmal alle fünf Gruppen zusammen, so lassen sich 547 Personen männlichen und 474 Personen weiblichen Geschlechts mit neurologisch-psychischen Erkrankungen ermitteln, das sind etwa 1/6 mehr Männer als Frauen.

XI. AUSFUHRUNGEN ZUR FESTSETZUNG DER GESAMT- UND VERFOLGUNGSBEDINGTEN MdE DURCH DIE ERSTGUTACHTER UND ABSCHLIESSEND DURCH DEN AMTSARZT DER ENTSCHÄDIGUNGSBEHÖRDE

Nach § 33 BEG ist die Erwerbsminderung abstrakt zu beurteilen, das heißt nach der Leistungsminderung im allgemeinen Erwerbsleben. Dabei sind jedoch der vor der Verfolgung ausgeübte Beruf oder die begonnene Berufsausbildung zu berücksichtigen. Für die Bemessung der Erwerbsminderung gelten auch bei den im Ausland wohnenden Antragstellern die in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Bewertungsgrundsätze. Ein Anspruch auf Rente kann nach BLESSIN-EHRIG-WILDEN auch dann gegeben sein, wenn sich der Verfolgungsschaden auf die Erwerbsverhältnisse des Verfolgten tatsächlich nicht nachteilig auswirkte. In jedem Falle ist die Entschädigungsbehörde verpflichtet, dem ärztlichen Gutachter eine Übersicht derjenigen Vorgänge zu geben, die er als Verfolgungsmaßnahmen seinem Gutachten zugrunde zu legen hat. Bei Verfolgungsbelastungen, welche sich durch Ermittlungen nicht mit Sicherheit feststellen lassen, durch die Darstellung des Verfolgten aber geltend gemacht werden, kommt dem Gutachter die Aufgabe zu, festzustellen, ob sich für ihn vom medizinischen Standpunkt eine innere Wahrscheinlichkeit ergibt. Häufig wird der Sachverständige in solchen Fällen eine Alternativ-Beurteilung abgeben, um dem Entschädigungsorgan die Entscheidung über den wahrscheinlicheren Verfolgungshergang zu ermöglichen.

Als Richtlinien in der Festsetzung der verfolgungsbedingten MdE gelten für die Erstgutachter im Inland die Anleitungen zur gutachterlichen Tätigkeit im Rahmen des BEG. Nur eine gründliche anamnestische Erhebung des Verfolgungstatbestandes sowie Arbeits- und Gesundheitsanamnese lassen in Verbindung mit der Erhebung eines eingehenden Untersuchungs-

befundes eine objektive Beurteilung des Gutachters bezüglich der Gesamt- und verfolgungsbedingten MdE beim Antragsteller zu. Ein solches präzises Vorgehen ist die Grundlage einer zuverlässigen und objektiven ärztlichen Begutachtung. An diese Richtlinien zur gutachterlichen Tätigkeit im Rahmen des BEG ist auch der überprüfende Amtsarzt der Entschädigungsbehörde bei seiner abschließenden amtsärztlichen Stellungnahme bei der Festsetzung der Gesamt- und verfolgungsbedingten MdE gehalten. Daß es hier zu erheblichen Abweichungen kommen kann, liegt in der unterschiedlichen Beurteilung einzelner neuropsychischer Erkrankungen, die verschiedene Gutachter je nach ihrem Erfahrungsgut sich eigens auslegen, womit natürlich keineswegs gesagt sein soll, daß die von den Erstgutachtern erstellten Diagnosen und Festsetzungen der Gesamt- und verfolgungsbedingten MdE durch den Amtsarzt nicht abänderungsfähig wären. Die Aufgabe des sachverständigen Gutachters wird in den maßgeblichen Auslegungen des BEG von den rechtlichen Kompetenzen der Entschädigungsorgane klar abgegrenzt. Die Frage des adäquaten Kausal- und Temporalzusammenhangs zwischen Verfolgung und Schädigung ist nach BLESSIN-EHRIG-WILDEN als Rechtsfrage an sich unabhängig von der Stellungnahme des ärztlichen Sachverständigen zu beantworten.

XII. ERÖRTERUNG DER FESTSETZUNG DER GESAMT- UND VERFOLGUNGSBEDINGTEN MdE DURCH DIE LAND- UND OBERLANDESGERICHTE SOWIE DURCH DEN BUNDESGERICHTSHOF IN KARLSRUHE

Das Gericht hat den Ausführungen der ärztlichen Sachverständigen gegenüber freien Spielraum. Es ist zwar, wie der Bundesgerichtshof ausführt, "weitgehend auf ärztliche Gutachten angewiesen", soll aber anhand der Gutachten in freier Würdigung die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisquellen ausschöpfen und sich mit beachtlichen wissenschaftlichen Meinungen auseinandersetzen. Im Prinzip ist das Gericht nicht gehalten, den Auffassungen der Vertrauensgutachter oder des Amtsarztes der Wiedergutmachungsbehörde den Vorzug vor der Auffassung z. B. eines Privatgutachters zu geben. In dieser Hinsicht teilt der BGH nicht mehr die Zurückhaltung des früheren Reichsgerichts. Wenn auch das Gericht, das heißt der Richter, der in der Beurteilung medizinischer Fragen normaliter nur laienhafte Kenntnisse besitzt, so muß er, sofern er von den Gutachten der medizinischen Sachverständigen abweicht, seine abweichende Überzeugung im einzelnen begründen und ausreichend darlegen, "daß seine abweichende Auffassung nicht durch einen Mangel an Sachkunde beeinflußt ist" (BGH vom 29.2.1960 - 28.6.1961, KÜSTER). So ist es auf psychiatrischem Gebiet unerläßlich, daß der mit der Verfolgungsliteratur vertraute Sachverständige das Gericht berät, um die Zusammenhangsbeurteilung richtig zu lenken.

An den typischen Verlaufsformen psychischer Störungen Verfolgter kann gezeigt werden, daß die pathogenetischen Zusammenhänge von Zustandsbildern höchst unterschiedlichen Erscheinungstyps nur von psychiatrischen Kennern korrekt beurteilt werden können (Der Bundesgerichtshof).

Bezüglich der in den Gruppen 3, 4 und 5 aufgeführten neurologisch-psychischen Erkrankungen erkannte das zuständige Landgericht im Rechtsmittelverfahren sehr oft die Diagnose des Erstgutachters sowie seine Festsetzung der Gesamt- und verfolgungsbedingten MdE an, wobei die depressiven Erkrankungen, die Psychasthenie und Neurasthenie in Verbindung mit neurovegetativen und neurocirculatorischen Begleitsymptomen sowie die Neurosen am häufigsten mit einer rentenberechtigenden MdE von mindestens 25 v.H. zur Anerkennung kamen; das heißt, hier führte die Klage des Antragstellers oder dessen Bevollmächtigten gegen den rechtsmittelfähigen und rechtskräftigen Bescheid des LEA mit einer festgesetzten verfolgungsbedingten MdE von 0 v.H. oder unter 25 v.H. am häufigsten zum Erfolg und somit zur laufenden Rente.

Wie in dieser Arbeit ermittelt werden konnte, wurden in zwanzig Fällen von neurologisch-psychischen Erkrankungen Obergutachten auf Veranlassung des Landgerichts durch die Nervenärzte der Neurologisch-psychiatrischen Klinik der Universität des Saarlandes erstellt. Dabei kam es siebenmal zur Bestätigung der amtsärztlichen Beurteilung und in dreizehn Fällen zur Abänderung der Entscheidung durch Abschließen eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs bei neurologisch-psychischen Erkrankungen. Beim Oberlandesgericht wurden die Nervenärzte des Saarlandes nicht als Obergutachter herangezogen, auch nicht beim Bundesgerichtshof, wo zudem nur ein Fall mit einer neurologisch-psychischen Erkrankung ermittelt werden konnte.

XIII. UNTERSCHIEDLICHE BEURTEILUNG DURCH AUSLÄNDISCHE, INSBESONDERE FRANZÖSISCHE GUTACHTER

In vielen Gutachten französischer, aber auch anderer ausländischer Gutachter wurde eine unterschiedliche Auffassung in der Begutachtung neurologisch-psychischer Erkrankungen festgestellt. Hier muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß die meisten Gutachten Verfolgter aus Frankreich stammen, wofür die Wiedergutmachungsbehörde des Saarlandes als Entscheidungsbehörde zuständig war, sofern die Passivlegitimation gegeben war. Schon allein durch seine geographische Lage war das Saarland zur Zeit der NS-Verfolgungsmaßnahmen praktisch das Sprungbrett in die Emigration, und es ist aus diesem Grunde nicht verwunderlich, wenn noch heute die meisten Verfolgungsansprüche von heute in Frankreich ansässigen ehemals Verfolgten geltend gemacht werden. So kommt es, daß die hiesige Entschädigungsbehörde in Saarbrücken und ihr Ärztlicher Dienst in der Hauptsache mit französischen Gutachtern und deren Gutachten, ärztlich wie auch fachärztlich, zu tun hatte und hier das größte Erfahrungsgut auf dem Gebiet der Beurteilung neurologisch-psychischer, aber auch sonstiger Erkrankungen sammeln konnte.

In vielen Fällen spielte nach Überprüfung der Gutachten die mangelnde Qualität und Differenziertheit vieler ausländischer Vertrauensgutachten eine wichtige Rolle für die aufgefundene Differenz zwischen den Beurteilungen. Die gegenüber der deutschen andersartige Ausbildung und Begutachtungspraxis ausländischer Neuropsychiater, die zum Teil auch als Vertrauensgutachter tätig sind, spielt sicherlich hierbei auch noch eine nicht unbedeutende und nicht zu übersehende Rolle, die den Amtsarzt manchesmal schon vor schwierige abschließende Entscheidungen im Körper- und Gesundheits- wie auch im Lebensschaden stellte.

Obwohl die seit 1957 in der Bundesrepublik häufigen Publikationen über seelische Dauerschäden Verfolgter vielfach klärend wirkten, bestehen auch jetzt noch erhebliche Differenzen zwischen den Auffassungen der Ärzte, die im Ausland als Vertrauensgutachter tätig sind, und den amtlich bestellten Gutachtern der Wiedergutmachungsbehörde.

Der vor allem von französischen Autoren geteilten Auffassung, daß kein ehemaliger Verfolgter (insbesondere kein ehemaliger Konzentrationslagerhäftling) ohne seelische Dauerschäden verblieben sei, stehen heute Untersuchungen gegenüber, welche verfolgungsbedingte psychische Störungen nur bei einem gewissen Anteil Verfolgter belegen. Neben der Verfolgung im engeren Sinne wurden auch die Entwurzelung und mitmenschliche Isolierung (STRAUSS), die gelungene oder mißlungene Einordnung im Einwanderungsland (WEINBERG) usw. als Bedingung der Fixierung und Aufrechterhaltung ungünstiger seelischer Verarbeitungsweisen sehr betont.

Die meisten in dieser Arbeit ermittelten und durch den Amtsarzt der Wiedergutmachungsbehörde vorgenommenen Herabsetzungen der Gesamt- und auch der verfolgungsbedingten MdE beziehen sich jedenfalls auf Beurteilungen ausländischer Gutachter, wobei nach oben gemachten Ausführungen die französischen Gutachten zuerst aufzuführen sind.

XIV. ZUSAMMENFASSUNG

Aufgabe dieser Arbeit war es, aus den Unterlagen des Landesentschädigungsamtes in Saarbrücken einen zahlenmäßigen Überblick bezüglich der Entschädigungspraxis bei Gesundheitsschäden zu gewinnen, wobei insbesondere die das nervenfachärztliche Gebiet betreffenden oder berührenden Gesundheitsschäden interessierten.

Im Verwaltungsverfahren konnten etwa 1/3 der 2.740 B-Schäden mit einer mindestens 25 %igen verfolgungsbedingten MdE zum Abschluß gebracht werden (laufende Renten). Hiervon waren etwa doppelt so viele neurologisch-psychische Erkrankungen wie Erkrankungen sonstiger Art.

Im Rechtsmittelverfahren fanden sich dagegen 119 Fälle, die mit einer verfolgungsbedingten MdE von mindestens 25 v.H. zum Abschluß gebracht werden konnten; davon waren 104 Fälle mit neurologisch-psychischen Erkrankungen und 15 Fälle mit Erkrankungen sonstiger Art, also etwa siebenmal so viele neurologisch-psychiatrische Fälle.

83 Anträge kamen im Verwaltungsverfahren teils mit einer MdE von 0 v.H. oder aber unter 25 v.H. zum Abschluß ohne Klage; davon waren 35 neurologisch-psychiatrische Fälle und 48 Fälle mit Erkrankungen sonstiger Art (ohne Rente).

Analog fanden sich im Rechtsmittelverfahren 42 Fälle, davon 24 mit neurologisch-psychischen Erkrankungen und 18 mit Erkrankungen sonstiger Art, deren Verfahren ohne Rentenberechtigung zum Abschluß gebracht werden konnten.

In 25 Fällen wurden die Nervenärzte der Universitätskliniken des Saarlandes durch das LEA mit der Erstbegutach-

tung beauftragt. Dabei kam es bei drei Personen zur Anerkennung einer verfolgungsbedingten MdE von 0 oder unter 25 v.H., und zwar ohne Klage des Antragstellers. In 15 Fällen entschieden die Nervenärzte auf eine verfolgungsbedingte MdE von mindestens 25 v.H. Bei zwei Personen kam es trotz Klage gegen eine MdE von 0 v.H. oder unter 25 v.H. durch Gerichtsentscheidung nicht zur Abänderung dieses MdE-Grades. Drei Personen wurden durch Gerichtsentscheidung ohne weiteres Gutachten auf mindestens 25 v.H. angehoben. Je eine Person klagte gegen eine MdE von 25 - 39 v.H. und gegen eine von 40 v.H.; beide Grade wurden durch Gerichtsentscheidung entsprechend angehoben. Bei allen diesen Fällen handelte es sich um 15 Männer und 10 Frauen.

Auf Ebene des Landgerichts konnten im B-Schaden 107 Anträge (56 Männer und 51 Frauen) mit neurologisch-psychischen Erkrankungen mit und ohne Obergutachten zum Abschluß gebracht werden. 42 Fälle verliefen ohne und 65 Fälle mit Einholung eines Obergutachtens. In 20 Fällen (13 Männer, 7 Frauen) waren die Nervenärzte der Universitätskliniken des Saarlandes auf Veranlassung des Landgerichts die Obergutachter. Dabei kam es bei 6 Personen zur Bestätigung der Amtsarztentscheidung bezüglich einer MdE von 0 oder unter 25 v.H. Bei 11 Personen kam es durch das Landgericht auf Grund des Obergutachtens zur Abänderung der Entscheidung des Amtsarztes, nämlich zur Festsetzung einer verfolgungsbedingten MdE von mindestens 25 v.H., allerdings durch Abschluß eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs. Ebenso wurde bei 2 Personen im Wege des Vergleichs durch das Landgericht die MdE auf über 39 v.H. angehoben. In einem Fall wurde die MdE nach Einholung eines Obergutachtens auf über 40 v.H. angehoben.

Auf Ebene des Oberlandesgerichts kamen 7 Anträge (3 Männer, 4 Frauen) zum Abschluß. 6 Anträge kamen ohne Einholung eines weiteren Obergutachtens zum Abschluß, ein Antrag

nach Einholung eines weiteren Obergutachtens von der Neurologisch-Psychiatrischen Klinik der Universität Heidelberg; hierbei wurde die Festsetzung der verfolgungsbedingten MdE durch den Amtsarzt und diejenige des Landgerichts mit einer MdE von unter 25 v.H. durch das Oberlandesgericht bestätigt. Die Nervenärzte der Universitätskliniken des Saarlandes wurden demnach auf Veranlassung des Oberlandesgerichts Saarbrücken nicht tätig.

Auf Ebene des Bundesgerichtshofs wurde ein Fall ermittelt, bei dem der BGH, ohne ein weiteres Obergutachten einzuholen, einen außergerichtlichen Vergleichsabschluß mit einer verfolgungsbedingten MdE von unter 25 v.H. vorschlug; hierdurch konnte das Verfahren dann im Rechtsmittelweg zum Abschluß gebracht werden. In diesem Verfahren wurden sowohl die amtsärztliche Festsetzung der verfolgungsbedingten MdE wie auch das Urteil des Landgerichts und des Oberlandesgerichts bestätigt.

Abschließend sei noch vermerkt, daß laut statistischer Ermittlung die meisten Entschädigungsfälle die Jahrgänge 1890 bis 1910 betrafen; es folgen dann die Jahrgänge 1910 bis 1920, 1880 bis 1890, 1920 bis 1930, 1870 bis 1880 und letztlich die Jahrgänge 1930 bis 1936. Die häufigsten Anträge betreffen der Reihe nach die Jahre 1959, 1958, 1957, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1956, 1965. 1966, 1967 und 1968; letzteres findet aber in dieser Arbeit keine Berücksichtigung mehr. Ganz sporadisch fanden sich noch Antragstellungen aus den Jahren 1954 und 1955; bei diesen war jedoch meistens schon eine Vorentscheidung durch die ehemals zuständige Versorgungsdienststelle des Saarlandes getroffen worden; ihre Entscheidungen konnten allerdings nicht in jedem Falle von der Entschädigungsbehörde übernommen werden.

LITERATURVERZEICHNIS

Bayrisches Staatsministerium der Finanzen	Anleitung für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Rahmen des BEG
	Das Heilverfahren nach dem BEG
von Baeyer; Häfner; Kisker	Psychiatrie der Verfolgten. 1964
Blessin, G.; Ehrig, H.G.; Wilden, H.	Bundesentschädigungsgesetze. Kommentar. 3. Aufl., München, Berlin 1960
Blessin, G.; Giessler	BEG - Kommentar zu der Neufassung des BEG. 1967
BGBl. I, S. 562	Vertrauensärztliche Gutachtertätigkeit im Rahmen des BEG für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
Brunn, W.	Die entschädigungsrechtliche Problematik psychischer Störungen. Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (Beilage zur NJW) 11, 481,1960
Brunn; Hebenstreit	Bundesentschädigungsgesetz und Kommentar. 1965
	BEG und Rechtsverordnungen. Kommentar. Nachtrag 1966 und 1967 (Zwei Jahre Rechtsprechung und Verwaltungspraxis nach dem BEG-Schlußgesetz)
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen. 1954
	Schriftenreihe des Bundesversorgungsblattes, Heft I "Die Neurose", ihre versorgungs- und sozialmedizinische Beurteilung. 1960
van Dam, H.G.; Loos, H.	BEG - Kommentar 1957
Häfner, H.; Kisker, K.P.	Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung. Basel, New York 1963
Hebenstreit, F.	Die entschädigungsrechtliche Bewertung anlagebedingter Leiden. (Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Beilage zur NJW 12, 101, 1961

Kisker, K.P.	Die psychiatrische Begutachtung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Vortrag auf dem Kongreß der Psych.-Neurolog. Gesellschaft) Dresden 1961
Kretschmer, E.	Die Begutachtung der Neurosen und psychopathischer Reaktionen in der Sozialversicherung Dtsch. med. Wschr. 82, 433, 1957
Matussek, P.	Die Konzentrationslagerhaft als Belastungssituation. Nervenarzt 32, 538, 1961
Mühlbächler, W.	Das Zwangsjackensyndrom bei Spätheimkehrern. Med.Wschr. 1959, 456
Natho, G.	Der Medizinische Sachverständige. Zschr.f.d. gesamte med. Gutachtertätigkeit, LXIV. Jg., Nr. 10,Okt.1968
Panse, Fr.	Zur ursächlichen Bedeutung exogener Faktoren für die Entstehung und den Verlauf der Schizophrenie. Grundsatzgutachten. Schriftenreihe d. Bundesversorgungsblattes, Heft 5, 1968
Schubert, E.	Die derzeitig höchstrichterliche Rechtsprechung zu Neurosen-Problemen im Wiedergutmachungsrecht, im Versorgungsrecht und in der gesetzlichen Unfallversicherung. RZW, Heft 11, 19. Jg. Nov.1968, 481
Spengler, F.	Problematisches zur ärztlichen Gutachtertätigkeit im Entschädigungsverfahren der Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Med. Sachverständiger 59, 135, 1963
Wilden, H.	Die Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit nach den Vorschriften des BEG. Nervenarzt 70, 1963
Union Mondiale, O.S.E.	Pathologische Spätfolgen bei den jüdischen Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung. (Zusammenfassender Bericht über das Colloquium Juni 1961)
Witter, H.	Zur Beurteilung erlebnisbedingter Verfolgungsschäden Dtsch. Ärzteblatt 61, 187, 1964

Witter, H. Erlebnisbedingte Schäden Verfolgter. Nervenarzt 33, 509, 1962

Entschädigungspflicht der Neurose als Problem der Sozialversicherung. Nervenarzt 1956, 505

Für die freundliche Anregung zu dieser Arbeit und für seine Unterstützung bei deren Ausführung möchte ich mich ebenso aufrichtig wie auch herzlich bei Herrn Professor Dr. med. Hermann W i t t e r und Herrn Dr. med. Rainer L u t h e bedanken.

Mein Dank gilt außerdem dem Amtsleiter des Landesentschädigungsamtes des Saarlandes, Herrn Regierungsdirektor Adolf M ü l l e r , der mir die Durchführung dieser Arbeit unter Verwendung des im Amt zur Verfügung stehenden Aktenmaterials ermöglichte, und nicht zuletzt den Beamten und Angestellten dieses Amtes, die mir teils durch praktische Hinweise beim Entstehen dieser Arbeit, teils durch wertvolle Hilfe bei der nicht immer leichten Bewegung und Organisierung der so zahlreichen Akten in der Registratur dieses Amtes tatkräftig zur Seite standen, so daß ich die Arbeit zügig zum Abschluß bringen konnte.

A N H A N G

TEXTE EINZELNER PARAGRAPHEN AUS DEM BUNDESENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

§ 1 (Begriff des Verfolgten)

(1) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter).

(2) Dem Verfolgten im Sinne des Absatzes 1 wird gleichgestellt, wer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist,

1. weil er auf Grund eigener Gewissensentscheidung sich unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die Mißachtung der Menschenwürde oder gegen die sittlich, auch durch den Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hat;
2. weil er eine vom Nationalsozialismus abgelehnte künstlerische oder wissenschaftliche Richtung vertreten hat;
3. weil er einem Verfolgten nahegestanden hat.

(3) Als Verfolgter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch

1. der Hinterbliebene eines Verfolgten, der getötet oder in den Tod getrieben worden oder an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben ist;
2. der Geschädigte, der eine ihm zur Last gelegte Handlung in Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder in Abwehr der Verfolgung begangen hat, aber den Beweggrund dieser Handlung verbergen konnte;

3. der Geschädigte, der von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen betroffen worden ist, weil er irrtümlich einer Personengruppe zugerechnet wurde, die aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen verfolgt worden ist;

4. der Geschädigte, der als naher Angehöriger des Verfolgten von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mitbetroffen ist; als nahe Angehörige gelten der Ehegatte des Verfolgten und die Kinder, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können.

§ 2 (Nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen, Begriff)

(1) Nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen sind solche Maßnahmen, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reiches, eines Landes, einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der NSDAP, ihrer Gliederungen oder ihrer angeschlossenen Verbände gegen den Verfolgten gerichtet worden sind.

(2) Der Annahme nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen steht nicht entgegen, daß sie auf gesetzlichen Vorschriften beruht haben oder in mißbräuchlicher Anwendung gesetzlicher Vorschriften gegen den Verfolgten gerichtet worden sind.

§ 15 (Tötung des Verfolgten)

(1) Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben besteht, wenn der Verfolgte getötet oder in den Tod getrieben worden und sein Tod während der Verfolgung oder innerhalb von acht Monaten nach Abschluß der Verfolgung, die seinen Tod verursacht hat, eingetreten ist. Es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist.

(2) Ist der Verfolgte während der Deportation oder während einer Freiheitsentziehung im Sinne dieses Gesetzes oder innerhalb von acht Monaten nach Beendigung der Deportation oder der Freiheitsentziehung verstorben, so wird vermutet, daß die in Absatz 1 Satz 1 für den Anspruch genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 28 (Entschädigung für Körperschäden)

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist. Es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden an Körper oder Gesundheit und der Verfolgung wahrscheinlich ist.

(2) § 15 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Als unerheblich gilt eine Schädigung, die weder die geistige noch die körperliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig beeinträchtigt hat und voraussichtlich auch nicht beeinträchtigen wird.

§ 36 (Kapitalentschädigung)

Für die Zeit vor dem 1. November 1953 steht dem Verfolgten vom Beginn der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert an eine Kapitalentschädigung zu.

§ 37 (Berechnung der Kapitalentschädigung; Währungsumstellung)

(1) Der Berechnung der Kapitalentschädigung ist der Betrag der nach §§ 31 bis 34 errechneten Rente zugrunde zu legen, der auf den Monat November 1953 entfällt. § 141e bleibt unberührt.

(2) Besteht für den Monat November 1953 kein Anspruch auf Rente, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der Kapitalentschädigung der Betrag zugrunde zu legen ist, der auf den letzten Kalendermonat entfällt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt waren.

(3) Für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 beträgt der nach Absatz 1 und 2 zugrunde zu legende Monatsbetrag zwei Zehnteile des in Deutscher Mark berechneten Monatsbetrages.

(4) § 32 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 41 (Hinterbliebenenansprüche beim Tod am Verfolgungsleiden)

(1) Ist der Verfolgte später als acht Monate nach Abschluß der Verfolgung, die seinen Tod verursacht hat, an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben, so stehen seinen Hinterbliebenen Leistungen nach Maßgabe der §§ 16 bis 26 zu. Dabei bestimmt sich die Einreihung des verstorbenen Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe nach § 31 Abs. 3.

(2) Es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem auf der Verfolgung beruhenden Schaden an Körper oder Gesundheit und dem Tod wahrscheinlich ist. § 31 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Für die ersten drei Monate nach dem Ende des Monats, in dem der Verfolgte gestorben ist, steht seinen Hinterbliebenen an Stelle der Rente nach Absatz 1 als Versorgung die dem Verfolgten für seinen Schaden an Körper oder Gesundheit zuletzt gezahlte Rente zu, sofern dies für die Hinterbliebenen günstiger ist.

§ 43 (Entschädigung für Freiheitsentziehung)

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die Freiheit entzogen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn ein ausländischer Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen hat und

1. die Freiheitsentziehung dadurch ermöglicht worden ist, daß der Verfolgte die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Schutz des Deutschen Reiches verloren hat, oder
2. die Regierung des ausländischen Staates von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist; bei den von den Regierungen der Staaten Bulgarien, Rumänien und Ungarn aus Gründen der Rasse vorgenommenen Freiheitsentziehungen gilt der 6. April 1941 als Zeitpunkt für den Beginn der deutschen Veranlassung.

(2) Freiheitsentziehung sind insbesondere polizeiliche oder militärische Haft, Inhaftnahme durch die NSDAP, Untersuchungshaft, Strafhaft, Konzentrationslagerhaft und Zwangsaufenthalt in einem Ghetto.

(3) Der Freiheitsentziehung werden Leben unter haftähnlichen Bedingungen, Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen und Zugehörigkeit zu einer Straf- oder Bewährungseinheit der Wehrmacht gleichgeachtet.

§ 47 (Entschädigung für menschenunwürdige Bedingungen)

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 den Judenstern getragen oder unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat.

(2) Hat der Verfolgte unter falschem Namen gelebt, so wird vermutet, daß er in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt hat.

§ 189 (Antrag und Antragsfrist)

(1) Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 1. April 1958 bei der zuständigen Entschädigungsbehörde zu stellen. Diese Frist gilt nicht in den Fällen der §§ 141 und 171. *)

(2) Die Antragsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer für Ansprüche nach diesem Gesetz zuständigen Behörde gestellt oder wenn der Anspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist.

(3) War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Hat die Entschädigungsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so sind die Entschädigungsgerichte an diese Entscheidung gebunden.

(Eingefügt durch BEG-SchlußG, gilt ab 18.9.1965)

§ 189a (Nachschieben)

(1) Ist ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 rechtswirksam gestellt worden, so können Ansprüche, die dabei nicht angemeldet worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1965 angemeldet werden.

(2) Ab 1. Januar 1966 kann ein weiterer Anspruch nur noch insoweit angemeldet werden, als der Anspruch auf Tatsachen gestützt wird, die erst nach dem 31. Dezember 1964 eingetreten sind. In diesem Falle ist der Anspruch innerhalb eines Jahres nach Eintritt dieser Tatsachen anzumelden. § 189 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

---

*) Für das Saarland gilt die Frist zum 31.12.1959. (Vgl. Gesetz Nr. 658 zur Einführung des BEG vom 6.2.1959, Amtsblatt des Saarlandes S. 759).

§ 190 (Antragsinhalt)

Der Antrag soll enthalten

1. Angaben zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,
2. eine Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts,
3. Angabe von Beweismitteln,
4. Angaben über Art und Umfang des Anspruchs,
5. eine Erklärung, ob und wo der Antragsteller schon früher einen Antrag gestellt oder einen Anspruch angemeldet hat,
6. eine Erklärung über Leistungen, die im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung aus deutschen öffentlichen Mitteln oder von einem nach bürgerlichem Recht Schadensersatzpflichtigen bewirkt worden sind,
7. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg ein Rückerstattungsverfahren wegen eines dem Antragsteller oder seinem Rechtsvorgänger vor der Entziehung gehörenden Vermögensgegenstandes anhängig gemacht worden ist.

(Eingefügt durch BEG-SchlußG, gilt ab 18.9.1965)

§ 190a (Begründungsfrist)

(1) Ist ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 rechtswirksam, aber ohne Darlegung des den einzelnen Entschädigungsanspruch begründenden Sachverhalts gestellt worden, so müssen die in § 190 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 31. März 1967 nachgeholt werden. § 189 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(2) Absatz 1 findet in den Fällen der §§ 189a und 189b entsprechende Anwendung.

L E B E N S L A U F

Am 11. Juni 1920 wurde ich als erstes Kind des Volksschullehrers Balthasar Dorweiler und seiner Ehefrau Josephine, geb. Krämer, in Hamm/Sieg geboren. Ich besuchte die Gymnasien in Wissen/Sieg, Koblenz und Bonn/Rhein. Auf der Ernst-Moritz-Arndt-Oberschule in Bonn machte ich das Abitur.

1940 wurde ich zum Wehrdienst einberufen. Nach vier Jahren Fronteinsatz wurde ich am 11. Mai 1944 schwer verwundet und deswegen am 7. November 1944 als Schwerkriegsbeschädigter nach Hause entlassen.

Ich nahm sofort das Medizinstudium auf; das erste Semester studierte ich an der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena/Saale. Nach Kriegsende setzte ich das Studium im November 1945 an der Philipps-Universität zu Marburg/Lahn fort. Im März 1946 bestand ich das Vorphysikum, im April 1947 das Physikum, und im Jahre 1950 absolvierte ich das Medizinische Staatsexamen mit gutem Erfolg.

Seit 1951 bin ich in Saarbrücken ansässig. Nach meiner Assistentenzeit im Rastpfuhl-Krankenhaus übernahm ich eine Stelle als Vertragsarzt beim Versorgungsamt Neunkirchen-Saar und später beim Versorgungsamt Saarbrücken; denn infolge meiner schweren Verwundungen war ich nicht in der Lage, einer Tätigkeit als Arzt in eigener Praxis nachzukommen. Von Januar bis Ende Dezember 1960 war ich überprüfender Vertrauensarzt bei der LVA des Saarlandes, konnte diese Stellung jedoch nicht halten, da mir die Promotion fehlte. So übernahm ich, nach vierteljähriger Arbeit als Vertrauensarzt der Saarknappschaft, im April 1961 die Tätigkeit als Vertragsarzt beim LEA des Saarlandes. Im Juni 1962 wurde ich Regierungsmedizinalrat und im April 1966 Oberregierungsmedizinalrat in der Stellung als Amtsarzt der Wiedergutmachungsbehörde im Saarland.

Ich bin verheiratet mit Elisabeth, geb. Faul, und habe zwei Kinder.

ROTAPRINT-
OFFSET-
DRUCKEREI

Klein

6602 DUDWEILER
Scheidter Straße 26
Tel. Sulzbach 7 32 84

IHR LIEFERANT FÜR DRUCKSACHEN ALLER ART